

Nichtamtliche Lesefassung

Ordnung des Fachbereichs Biowissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für den Masterstudiengang Ökologie und Evolution mit dem Abschluss „Master of Science (M. Sc.)“ vom 08. Juni 2015 in der Fassung vom 13. Juli 2015

Mit den Änderungen vom 27. Januar 2018

Aufgrund der §§ 20, 44 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 14. Dezember 2009, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2013, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Biowissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main am 08. Juni 2015 und 13. Juli 2015 die folgende Ordnung für den Masterstudiengang Ökologie und Evolution beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium der Johann Wolfgang Goethe-Universität gemäß § 37 Abs. 5 Hessisches Hochschulgesetz am 28. Juli 2015 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis:

| | |
|---|----------|
| Abschnitt I: Allgemeines | 5 |
| § 1 Geltungsbereich der Ordnung (RO: § 1) | 5 |
| § 2 Zweck der Masterprüfung (RO: § 2)..... | 5 |
| § 3 Akademischer Grad (RO: § 3) | 5 |
| § 4 Regelstudienzeit (RO: § 4) | 5 |
| § 5 Auslandsstudium (RO: § 5)..... | 5 |
| Abschnitt II: Ziele des Studiengangs; Studienbeginn und Zugangsvoraussetzungen zum Studium | 6 |
| § 6 Ziele des Studiengangs (RO: § 6)..... | 6 |
| § 7 Studienbeginn (RO: § 7)..... | 6 |
| § 8 Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang (RO: § 9) | 6 |
| Abschnitt III: Studienstruktur und –organisation | 8 |
| § 9 Studienaufbau; Modularisierung (RO: § 11) | 8 |
| § 10 Praxismodule (RO: § 13) | 11 |
| § 11 Modulbeschreibungen/Modulhandbuch (RO: § 14) | 11 |
| § 12 Umfang des Studiums und der Module; Kreditpunkte (CP) (RO: § 15) | 12 |
| § 13 Lehr- und Lernformen; Zugang zu Modulen (RO: § 16) | 12 |
| § 14 Studiennachweise (Leistungs- und Teilnahmenachweise) (RO: § 17) | 13 |
| § 15 Studienverlaufsplan; Informationen (RO: § 18)..... | 14 |
| § 16 Studienberatung; Einführungsveranstaltung (RO: § 19) | 14 |

| | |
|--|-----------|
| § 17 Akademische Leitung und Modulbeauftragte (RO: § 20) | 15 |
| Abschnitt IV: Prüfungsorganisation..... | 15 |
| § 18 Prüfungsausschuss; Prüfungsamt (RO: § 21) | 15 |
| § 19 Aufgaben des Prüfungsausschusses (RO: § 22)..... | 16 |
| § 20 Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer (RO: § 23) | 17 |
| Abschnitt V: Prüfungsvoraussetzungen und –verfahren..... | 18 |
| § 21 Erstmeldung und Zulassung zu den Masterprüfungen (RO: § 24) | 18 |
| § 22 Prüfungszeitpunkt und Meldeverfahren (RO: § 25)..... | 19 |
| § 23 Versäumnis und Rücktritt von Modulprüfungen (RO: § 26)..... | 20 |
| § 24 Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderung; besondere Lebenslagen (RO: § 27) | 20 |
| § 25 Täuschung und Ordnungsverstoß (RO: § 29)..... | 21 |
| § 26 Verpflichtende Studienfachberatung; zeitliche Vorgaben für die Ablegung der Prüfungen (RO: § 28) | 22 |
| § 27 Mängel im Prüfungsverfahren (RO: § 30)..... | 23 |
| § 28 Anerkennung und Anrechnung von Leistungen (RO: § 31)..... | 23 |
| § 29 Anrechnung von außerhalb einer Hochschule erworbenen Kompetenzen (RO: § 32) | 24 |
| Abschnitt VI: Durchführungen der Modulprüfungen..... | 25 |
| § 30 Modulprüfungen (RO: § 33) | 25 |
| § 31 Mündliche Prüfungsleistungen (RO: § 34)..... | 25 |
| § 32 Klausurarbeiten oder sonstige schriftliche Aufsichtsarbeiten (RO: § 35) | 26 |
| § 33 Schriftliche Ausarbeitungen (RO: § 36) | 27 |
| § 34 Masterarbeit (RO: §§ 40, 41) | 27 |
| Abschnitt VII: Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen; Bildung der Noten und der Gesamtnote; Nichtbestehen der Gesamtprüfung..... | 29 |
| § 35 Bewertung/Benotung der Studien- und Prüfungsleistungen; Bildung der Noten und der Gesamtnote (RO: § 42) | 29 |
| § 36 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen; Notenbekanntgabe (RO: § 43)..... | 31 |
| § 37 Zusammenstellung des Prüfungsergebnisses (Transcript of Records) (RO: § 44) | 31 |
| Abschnitt VIII: Wechsel von Wahlpflichtmodulen; Wiederholung von Prüfungen; Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen . | 31 |
| § 38 Wechsel von Wahlpflichtmodulen (RO: § 45) | 31 |
| § 39 Wiederholung von Prüfungen; Freiversuch; Notenverbesserung (RO: § 46)..... | 31 |
| § 40 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen (RO: § 47) | 32 |
| Abschnitt IX: Prüfungszeugnis; Urkunde und Diploma Supplement..... | 32 |
| § 41 Prüfungszeugnis (RO: § 48) | 32 |
| § 42 Masterurkunde (RO: § 49) | 33 |
| § 43 Diploma Supplement (RO: § 50) | 33 |

| | |
|---|-----------|
| Abschnitt X: Ungültigkeit der Masterprüfung; Prüfungsakten; Einsprüche und Widersprüche; Prüfungsgebühren..... | 34 |
| § 44 Ungültigkeit von Prüfungen (RO: § 51)..... | 34 |
| § 45 Einsicht in Prüfungsakten; Aufbewahrungsfristen (RO: § 52)..... | 34 |
| § 46 Widersprüche (RO: § 53)..... | 34 |
| § 47 Prüfungsgebühren (RO: § 54)..... | 34 |
| Abschnitt XI: Schlussbestimmungen | 35 |
| § 48 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen (RO: § 56) | 35 |
| Anlage 1: Regelung für besondere Zugangsvoraussetzungen | 36 |
| Anlage 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan..... | 37 |
| Anlage 3: Modulbeschreibungen | 38 |

Abkürzungsverzeichnis:

| | |
|---------|---|
| CP | Credit Points |
| ECTS | European Credit Point Transfer System |
| Evo | Evolution und Biodiversität |
| GVBl. | Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen |
| h | akademische Stunde (45 min) |
| HHG | Hessisches Hochschulgesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. I, S. 218) |
| HMWK | Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst |
| HImmaVO | Hessische Immatrikulationsverordnung vom 24. Februar 2010 (GVBl. I, S. 94), zuletzt geändert am 23. April 2013 (GVBl. I, S. 192) |
| Ko | Kolloquium |
| LN | Leistungsnachweis |
| MA | Masterarbeit |
| M.Sc. | Master of Science |
| PM | Pflichtmodul |
| Öko | Themenschwerpunkt Ökologie und Naturschutz |
| P | Praktikum |
| PA | Prüfungsausschuss |
| RO | Rahmenordnung für gestufte und modularisierte Studiengänge der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 30.04.2014 |
| S | Seminar |
| SWS | Semesterwochenstunden |
| T | Tutorium bzw. Tutoriumsleitung |
| TN | Teilnahmenachweis |
| Ü | Übungen |
| V | Vorlesung |
| VS | Vorlesung und Seminar |
| WPM | Wahlpflichtmodul |

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich der Ordnung (RO: § 1)

Diese Ordnung enthält die studiengangsspezifischen Regelungen für den Masterstudiengang Ökologie und Evolution. Sie gilt in Verbindung mit der Rahmenordnung für gestufte und modularisierte Studiengänge der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 30.4.2014, UniReport Satzungen und Ordnungen vom 11.07.2014 in der jeweils gültigen Fassung, nachfolgend Rahmenordnung (RO) genannt.

§ 2 Zweck der Masterprüfung (RO: § 2)

(1) Das Masterstudium schließt mit einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss ab. Die Masterprüfung dient der Feststellung, ob die Studierenden das Ziel des Masterstudiums erreicht haben. Die Prüfungen erfolgen kumulativ, das heißt die Summe der Modulprüfungen im Masterstudiengang Ökologie und Evolution einschließlich der Masterarbeit bilden zusammen die Masterprüfung.

(2) Durch die kumulative Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende gründliche Fachkenntnisse in den Prüfungsgebieten erworben hat und die Zusammenhänge des Faches überblickt, sowie ob sie oder er die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse selbstständig anzuwenden sowie auf den Übergang in die Berufspraxis vorbereitet ist.

§ 3 Akademischer Grad (RO: § 3)

Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich Biowissenschaften den akademischen Grad eines Master of Science, abgekürzt als M.Sc.

§ 4 Regelstudienzeit (RO: § 4)

(1) Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang Ökologie und Evolution beträgt vier Semester. Das Masterstudium kann in kürzerer Zeit abgeschlossen werden.

(2) Sind für die Herbeiführung der Gleichwertigkeit eines Abschlusses für den Zugang zum Masterstudiengang gemäß § 8 Abs. 3 Auflagen von mehr als 7 CP bis höchstens 37 CP erteilt worden, verlängert sich die Regelstudienzeit um ein Semester, bei Auflagen von mehr als 37 CP bis höchstens 60 CP um zwei Semester.

(3) Bei dem Masterstudiengang Ökologie und Evolution handelt es sich um einen konsekutiven Masterstudiengang. Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester).

(4) Im Rahmen des Masterstudiengangs Ökologie und Evolution sind 120 Kreditpunkte – nachfolgend CP – gemäß § 12 zu erreichen.

(5) Der Fachbereich Biowissenschaften stellt auf der Grundlage dieser Ordnung ein Lehrangebot bereit und sorgt für die Festsetzung geeigneter Prüfungstermine, so dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

§ 5 Auslandsstudium (RO: § 5)

Es wird empfohlen, im Verlauf des Masterstudiums für mindestens ein Semester an einer Universität im Ausland zu studieren bzw. einen entsprechenden Auslandsaufenthalt einzuplanen. Dafür können die Verbindungen der Johann Wolfgang Goethe-

Universität mit ausländischen Universitäten genutzt werden, über die in der Studienfachberatung und im International Office Auskunft erteilt wird.

Abschnitt II: Ziele des Studiengangs; Studienbeginn und Zugangsvoraussetzungen zum Studium

§ 6 Ziele des Studiengangs (RO: § 6)

(1) Das Masterstudium Ökologie und Evolution ist ein bilingualer Studiengang, der auf den Erwerb fortgeschrittener Kenntnisse in den Bereichen Ökologie, Evolution und Biodiversität insbesondere von Tieren, Pflanzen und Pilzen abzielt. Die Studierenden werden befähigt, die grundlegenden evolutionären und ökologischen Prozesse zu verstehen, die u.a. durch Wechselwirkungen zwischen den Organismen beeinflusst werden. Zudem werden abiotische Faktoren sowie anthropogene Einflüsse thematisiert. Im Masterstudium Ökologie und Evolution werden die theoretischen Kenntnisse und methodischen Fähigkeiten zur Erforschung von Ökologie, Evolution und Biodiversität auf professionelle Weise vermittelt, die Studierenden werden zu selbständigem wissenschaftlichen Denken angeleitet sowie zu verantwortlichem Handeln geführt. Den Studierenden wird eine vertiefte Fach- und Methodenkenntnis vermittelt, so dass sie im Anschluss an das Studium forschungs- und praxisbezogene Berufsfelder in diesen Bereichen besetzen können.

Da sich die Tätigkeits- und Forschungsbereiche der Ökologie, Evolution und Biodiversität ständig wandeln, ist ein wichtiges Ziel des Studiums, die Studierenden zu befähigen, sich selbstständig schnell mit neuen Entwicklungen vertraut zu machen, in neue Gebiete einzuarbeiten und selbst zu weiteren Entwicklungen ihres Fachgebiets in Wissenschaft und Technik beizutragen. Durch die optionale Einbeziehung typischer Themen von Sammlungsinstitutionen bzw. Großforschungseinrichtungen bietet der Studiengang zusätzliche Qualifikationsmöglichkeiten.

Durch Studien- und/oder Forschungsaufenthalte im Ausland sowie durch Kontakt mit internationalen Studierenden und Dozenten haben die Studierenden die Möglichkeit, interkulturelle Kompetenzen zu erwerben und Sprachkenntnisse zu erweitern.

(2) Der Masterstudiengang Ökologie und Evolution ist forschungsorientiert, umfasst jedoch auch anwendungsorientierte Aspekte, da die Studierenden mit dem erfolgreichen Abschluss des Studiums sowohl für eine anschließende Weiterqualifikation im akademischen Bereich, z.B. in Form einer Promotion, als auch für eine berufliche Tätigkeit qualifiziert sind (vgl. Abs. 3).

(3) Der erfolgreiche Abschluss des Studiums qualifiziert beispielsweise für Tätigkeitsfelder wie die Grundlagenforschung, akademische Lehre, Arbeit bei Naturschutzbehörden und anderen Bereichen der öffentlichen Verwaltung, in wissenschaftlichen Sammlungen und Gärten, in Organisationen, die im Natur- und Artenschutz tätig sind, im Bereich der Land- und Forstwirtschaft oder in der chemischen, biotechnologischen und agrotechnischen Industrie.

§ 7 Studienbeginn (RO: § 7)

Das Studium kann zum Winter- und zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 8 Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang (RO: § 9)

(1) Bewerbungen auf Zulassung zum Masterstudiengang Ökologie und Evolution sind beim Prüfungsausschuss oder einer von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Johann Wolfgang Goethe-Universität näher bezeichneten Stelle einzureichen. Der Prüfungsausschuss regelt die Einzelheiten des Bewerbungsverfahrens und entscheidet über die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber. Abs. 9 Satz 2 bleibt hiervon unberührt. Sofern für den Masterstudiengang eine Zulassungsbeschränkung besteht, sind die Bestimmungen der Hochschulauswahlsatzung in der aktuell gültigen Fassung zu beachten.

(2) Allgemeine Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist

- a. der Nachweis eines Bachelorabschlusses in Biowissenschaften oder in der gleichen Fachrichtung jeweils mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern oder
- b. der Nachweis eines mindestens gleichwertigen Abschlusses einer deutschen Universität oder einer deutschen Fachhochschule in verwandter Fachrichtung mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern oder
- c. der Nachweis eines mindestens gleichwertigen ausländischen Abschlusses in gleicher oder verwandter Fachrichtung mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern.

(3) In den Fällen des Abs. 2 b) und c) kann die Zulassung unter der Auflage der Erbringung zusätzlicher Studien- und Modulprüfungen bis zur Gleichwertigkeit mit dem Bachelorstudiengang Biowissenschaften an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt im Umfang von maximal 30 CP erteilt werden.

(4) Die besonderen Zugangsvoraussetzungen regelt Anlage 1.

(5) Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen entsprechend der „Ordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main über die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) für Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung“ in der jeweils gültigen Fassung einen Sprachnachweis auf der Niveaustufe C1 (DSH-2) vorlegen, soweit sie nach der DSH-Ordnung nicht von der Deutschen Sprachprüfung freigestellt sind.

(6) Liegen die Zugangsvoraussetzungen vor, wird die Studienbewerberin oder der Studienbewerber von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Johann Wolfgang Goethe-Universität zugelassen. Andernfalls erteilt der Prüfungs- oder Zulassungsausschuss einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen schriftlichen Ablehnungsbescheid. Etwaige Auflagen nach Abs. 3 können entweder im Zulassungsbescheid oder mit gesondertem Bescheid des Prüfungs- oder Zulassungsausschusses erteilt werden.

(7) Weitere Zugangsvoraussetzung ist der Nachweis von Englischkenntnissen auf dem Sprachniveau B 2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprache des Europarates“ vom September 2000. Die Sprachkenntnisse können nachgewiesen werden durch

- den „Test of English as a Foreign Language“ (TOEFL) mit mindestens 87 Punkten,
- das „International English Language Test System“ (IELTS) mit einem Ergebnis von mindestens 5 Punkten,
- eine in Englisch geschriebene und erfolgreich abgeschlossene Bachelorarbeit,
- Englisch als Schulfach mindestens sechs Jahre lang.

(8) Liegt bei der Bewerbung um einen Masterstudienplatz das Abschlusszeugnis für den Bachelorabschluss noch nicht vor, kann die Bewerbung stattdessen auf einen Immatrikulationsnachweis und auf eine besondere Bescheinigung gestützt werden. Diese muss auf erbrachten Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 80 Prozent der für den Bachelorabschluss erforderlichen CP beruhen, eine vorläufige Durchschnittsnote enthalten, die anhand dieser Prüfungsleistungen entsprechend der jeweiligen Ordnung errechnet ist, und von der für die Zeugniserteilung zuständigen Stelle der bisherigen Hochschule ausgestellt worden sein. Dem Zulassungsverfahren wird die vorläufige Durchschnittsnote zugrunde gelegt, solange nicht bis zum Abschluss des Verfahrens die endgültige Note nachgewiesen wird. Eine Zulassung auf Grundlage der besonderen Bescheinigung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Bachelorzeugnis bis zum Ende des ersten Semesters vorgelegt wird. Wird dieser Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung, und die Immatrikulation ist zurückzunehmen.

(9) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen und ggf. die vorläufige Zulassung nach Abs. 6 entscheidet der Prüfungsausschuss. Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe kann er auch einen Zulassungsausschuss einsetzen. Näheres regelt Anlage 1. Abs. 1 Satz 4 bleibt unberührt.

(10) Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterprüfung sind in § 21 geregelt. Danach hat die oder der Studierende bei der Zulassung zur Masterprüfung insbesondere eine Erklärung darüber abzugeben, ob sie oder er bereits eine Zwischenprüfung, eine Diplom-Vorprüfung, eine Bachelorprüfung, eine Masterprüfung, eine Diplomprüfung, eine kirchliche Hochschulprüfung oder eine staatliche Abschlussprüfung im jeweiligen Fach oder in einem vergleichbaren Studiengang (Studiengang mit einer überwiegend gleichen fachlichen Ausrichtung) an einer Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich gegenwärtig im jeweiligen Fach oder in einem solchen Studiengang in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland befindet.

Abschnitt III: Studienstruktur und –organisation

§ 9 Studienaufbau; Modularisierung (RO: § 11)

(1) Bei dem Masterstudiengang Ökologie und Evolution handelt es sich um einen „Ein-Fach-Studiengang“.

(2) Der Masterstudiengang Ökologie und Evolution ist modular aufgebaut. Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit. Es umfasst ein Set von inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen einschließlich Praxisphasen, schriftlichen Ausarbeitungen sowie Selbstlernzeiten und ist einem vorab definierten Lernziel verpflichtet. Module erstrecken sich auf ein bis zwei Semester.

(3) Module können sein: Pflichtmodule, die obligatorisch sind, darunter die Masterarbeit, oder Wahlpflichtmodule, die aus einem vorgegebenen Katalog von Modulen auszuwählen sind.

(4) Der Masterstudiengang Ökologie und Evolution gliedert sich in zwei Pflichtmodule (Einführung in die wissenschaftliche Arbeitstechnik, Masterarbeit) und zusätzlich in einen Wahlpflichtbereich, in dem 75 CP erworben werden müssen. Im Wahlpflichtbereich werden theoretische Module (je 5 CP), jeweils bestehend aus einer Vorlesung (V) und einem Seminar (S), sowie Praktikumsmodule (P, je 10 CP) angeboten. Die Praktikumsmodule sind thematisch jeweils auf ein theoretisches Modul bezogen und beinhalten eine praktische Vertiefung der theoretisch vermittelten Inhalte. Ein Praktikumsmodul kann daher nur absolviert werden, wenn im selben Semester oder zuvor auch das entsprechende theoretische Modul belegt wird. Im Verlauf des Studiums müssen mindestens drei Praktikumsmodule erfolgreich absolviert werden.

Die Wahlpflichtmodule sind aus dem Modulhandbuch auszuwählen. Sie ermöglichen den Studierenden eine Spezialisierung innerhalb des Studiengangs. Die Einteilung in Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihr Semesterwochenstundenumfang (SWS) und ihre Inhalte sind im Anlage 2 dieser Ordnung festgelegt.

Die Wahlpflichtmodule sind zwei Themenschwerpunkten zugeordnet: Ökologie und Naturschutz (Öko) bzw. Evolution und Biodiversität (Evo), die als Rahmenmodule in der Studienordnung beschrieben sind. In der Regel beziehen sie sich schwerpunktmäßig auf die Organismengruppen Tiere oder Pflanzen/Pilze. Die detaillierten Daten zu den Wahlpflichtmodulen sind im Modulhandbuch hinterlegt. Jeder Studierende ist verpflichtet, Praktikumsmodule aus den zwei verschiedenen Themenschwerpunkten und zwei verschiedenen Organismengruppen zu absolvieren. In diesem Zusammenhang wird das mögliche Freie Modul nicht berücksichtigt.

(5) Die Wählbarkeit von Wahlpflichtmodulen kann bei fehlender Lehrkapazität durch Fachbereichsratsbeschluss eingeschränkt werden. Die Einschränkung ist den Studierenden unverzüglich durch das Dekanat bekannt zu geben. § 15 Abs. 2 findet Anwendung. Durch Beschluss des Fachbereichsrates können ohne Änderung dieser Ordnung auch weitere Wahlpflichtmodule zugelassen werden, wenn sie von ihrem Umfang und ihren Anforderungen den in dieser Ordnung geregelten Wahlpflichtmodulen entsprechen. § 11 Abs. 4 findet entsprechend Anwendung. § 15 Abs. 2 ist zu beachten. Sofern hierzu eine universitäre Satzung erlassen wird, finden die Sätze 7 ff. keine Anwendung mehr.

Ist zu erwarten, dass die Zahl der an einem Wahlpflichtmodul interessierten Studierenden die Aufnahmefähigkeit der Lehrveranstaltung übersteigt, kann der Koordinator des Studiengangs ein Anmeldeverfahren durchführen. Die Anmeldevoraussetzungen und die Anmeldefrist werden im kommentierten Vorlesungsverzeichnis oder auf andere geeignete Weise bekanntgegeben. Übersteigt die Zahl der angemeldeten Studierenden die Aufnahmefähigkeit eines Wahlpflichtmoduls oder ist ein Wahlpflichtmodul überfüllt, wird auf alternative Wahlpflichtmodule verwiesen. Hierfür ist durch den Koordinator des Studiengangs ein geeignetes Auswahlverfahren durchzuführen, das zuvor durch den Prüfungsausschuss genehmigt wurde. Bei der Erstellung der Auswahlkriterien ist sicherzustellen, dass diejenigen Studierenden bei der Aufnahme in das Wahlpflichtmodul Priorität genießen, für die die Lehrveranstaltung verpflichtend ist und die im besonderen Maße ein Interesse an der Aufnahme haben. Ein solches ist insbesondere gegeben, wenn der oder die Studierende nach dem Studienverlaufsplan bereits im vorangegangenen Semester einen Anspruch auf den Platz hatte und trotz Anmeldung keinen Platz erhalten konnte. Angemeldeten aber nicht in die Lehrveranstaltung aufgenommenen Studierenden muss auf Verlangen hierüber eine Bescheinigung ausgestellt werden.

(6) Alternativ zu einem Wahlpflichtmodul aus dem Angebot des Masterstudiengangs Ökologie und Evolution kann das Freie Modul (15 CP) belegt werden, für das ein Praxismodul (vgl. § 10) oder ein oder mehrere Optionalmodule ausgewählt werden können, die frei aus den Studienangeboten der Johann Wolfgang Goethe-Universität oder anderer Universitäten im In- und Ausland gewählt werden können, sofern ein inhaltlicher Zusammenhang mit dem Studiengang Ökologie und Evolution besteht. Auch hochschulpolitische Aktivitäten können berücksichtigt werden. Näheres regelt die Beschreibung des Freien Moduls.

(7) Aus den Zuordnungen der Module zu den Studienphasen, dem Grad der Verbindlichkeit der Module und dem nach § 12 kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (Workload) in Kreditpunkten (CP) ergibt sich für den Masterstudiengang Ökologie und Evolution folgender exemplarischer Studienaufbau:

| | Pflicht (PF)/ Wahlpflicht (WP) | Kreditpunkte (CP) | Erläuterung |
|---|---|------------------------------|--------------------|
| Einführungsveranstaltung | | | |
| Wahlpflichtbereich | | 75 | |
| WP-Modul 1 V | WP | 5 | |
| WP-Modul 1 P | WP | 10 | |
| WP-Modul 2 V | WP | 5 | |
| WP-Modul 2 P | WP | 10 | |
| WP-Modul 3 V | WP | 5 | |
| WP-Modul 3 P | WP | 10 | |
| WP-Modul 4 V | WP | 5 | |
| WP-Modul 4 P | WP | 10 | |
| WP-Modul 5 V | WP | 5 | |
| WP-Modul 5 P | WP | 10 | |
| Pflichtbereich | | 15 | |
| Modul 1: Einführung in die wissenschaftliche Arbeitstechnik | PF | 15 | |
| Abschlussphase | | 30 | |
| Modul 2: Masterarbeit | PF | 30 | |
| Summe | | 120 | |

(8) Die Lehrveranstaltungen in den Modulen werden hinsichtlich ihrer Verbindlichkeit in Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen unterschieden. Pflichtveranstaltungen sind nach Inhalt und Form der Veranstaltung in der Modulbeschreibung eindeutig bestimmt. Wahlpflichtveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die Studierende innerhalb eines Moduls aus einem bestimmten Fachgebiet oder zu einem bestimmten Themengebiet auszuwählen haben

(9) Durch Beschluss des Fachbereichsrates können ohne Änderung dieser Ordnung auch weitere Wahlpflichtmodule zugelassen werden, wenn sie von ihrem Umfang und ihren Anforderungen den in dieser Ordnung geregelten Wahlpflichtmodulen entsprechen. § 11 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung. § 15 Abs. 2 ist zu beachten.

(10) Sofern einzelne Lehrveranstaltungen auf Englisch angeboten werden, ist dies in der Modulbeschreibung des Modulhandbuchs geregelt.

(11) Die Studierenden haben die Möglichkeit, sich innerhalb des Masterstudiengangs Ökologie und Evolution nach Maßgabe freier Plätze in weiteren als den in dieser Ordnung vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung oder einer Leistungskontrolle zu unterziehen (Zusatzmodule). Das Ergebnis der Prüfung wird bei der Bildung der Gesamtnote für die Masterprüfung nicht mit einbezogen.

§ 10 Praxismodule (RO: § 13)

- (1) Im Masterstudiengang Ökologie und Evolution ist ein externes Praktikum im Rahmen des Freien Moduls möglich. Näheres regelt die Modulbeschreibung.
- (2) Von den Studierenden, die ein solches Praktikum durchführen wollen, wird erwartet, dass sie sich selbst um eine Praktikumsstelle bemühen.
- (3) Der Umfang des Praxismoduls beträgt inklusive der Protokollphase maximal 15 CP, d.h. sieben Wochen (die Hälfte der Vorlesungszeit eines Semesters) ganztägig. Das Praxismodul kann zeitlich aufgeteilt und/oder in Teilzeit absolviert werden, oder mit einem oder mehreren Optionalmodulen kombiniert werden.

§ 11 Modulbeschreibungen/Modulhandbuch (RO: § 14)

- (1) Zu jedem Pflicht- und Wahlpflichtmodul enthält Anlage 3 der Ordnung für den Masterstudiengang Ökologie und Evolution eine Modulbeschreibung nach Maßgabe von § 14 Abs. 2 Rahmenordnung. Die Modulbeschreibungen sind Bestandteil dieser Ordnung.
- (2) Die Modulbeschreibungen werden ergänzt durch ein regelmäßig aktualisiertes Modulhandbuch. Dieses enthält zusätzliche Angaben nach Maßgabe von Abs. 3 und dient insbesondere der Information der Studierenden.
- (3) In das Modulhandbuch werden nach Maßgabe von § 14 Abs. 5 Rahmenordnung mindestens aufgenommen:
 - ggf. Kennzeichnung als Importmodul
 - Angebotszyklus der Module (z.B. jährlich oder jedes Semester)
 - studentischer Arbeitsaufwand, differenziert nach Präsenz- beziehungsweise Kontaktzeit und Selbststudium in Stunden und Kreditpunkten (CP)
 - Dauer der Module
 - empfohlene Voraussetzungen
 - Unterrichts-/Prüfungssprache
 - Lehrveranstaltungen mit Lehr- und Lernformen sowie Semesterwochenstunden und Kreditpunkten
 - Verwendbarkeit der Module
 - Modulbeauftragte/Modulbeauftragter
 - ggf. zeitliche Einordnung der Module
- (4) Änderungen im Modulhandbuch, welche nicht die Inhalte der Modulbeschreibungen nach § 14 Abs. 2 der Rahmenordnung betreffen, sind durch Fachbereichsratsbeschluss rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltungszeit eines Semesters möglich und bis zu diesem Zeitpunkt auf der studiengangsbezogenen Webseite bekanntzugeben. Sie dürfen nicht zu wesentlichen Änderungen des Curriculums führen. Das Hochschulrechenzentrum soll rechtzeitig vor Beschlussfassung im Fachbereichsrat zu den Änderungen angehört werden.

§ 12 Umfang des Studiums und der Module; Kreditpunkte (CP) (RO: § 15)

(1) Jedem Modul werden in der Modulbeschreibung Kreditpunkte (CP) auf der Basis des European Credit Transfer Systems (ECTS) unter Berücksichtigung der Beschlüsse und Empfehlungen der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz zugeordnet. Die CP ermöglichen die Übertragung erbrachter Leistungen auf andere Studiengänge der Johann Wolfgang Goethe-Universität oder einer anderen Hochschule beziehungsweise umgekehrt.

(2) CP sind ein quantitatives Maß für den Arbeitsaufwand (Workload), den durchschnittlich begabte Studierende für den erfolgreichen Abschluss des entsprechenden Moduls für das Präsenzstudium, die Teilnahme an außeruniversitären Praktika oder an Exkursionen, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs, die Vorbereitung und Ausarbeitung eigener Beiträge und Prüfungsleistungen aufwenden müssen. Ein CP entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Als regelmäßige Arbeitsbelastung werden höchstens 1800 Arbeitsstunden je Studienjahr angesetzt. 30 CP entsprechen der durchschnittlichen Arbeitsbelastung eines Semesters.

(3) Für den Masterabschluss Ökologie und Evolution werden - unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss - 300 CP benötigt.

(4) Die CP werden nur für ein vollständig und erfolgreich absolviertes Modul vergeben.

(5) Für jede Studierende und jeden Studierenden des Studiengangs wird beim Prüfungsamt ein Kreditpunktekonto eingerichtet. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann die oder der Studierende jederzeit in den Stand des Kontos Einblick nehmen.

(6) Der Arbeitsumfang (Workload) wird im Rahmen der Evaluierung nach § 12 Abs. 1 und Abs. 2 HHG sowie zur Reakkreditierung des Studiengangs überprüft und an die durch die Evaluierung ermittelte Arbeitsbelastung angepasst.

§ 13 Lehr- und Lernformen; Zugang zu Modulen (RO: § 16)

(1) Die Lehrveranstaltungen im Masterstudiengang Ökologie und Evolution werden in den folgenden Formen durchgeführt:

1. Vorlesung: Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von Grund- und Spezialwissen sowie methodische Kenntnisse durch Vortrag gegebenenfalls in Verbindung mit Demonstrationen oder Experimenten. Die Lehrenden entwickeln und vermitteln Lehrinhalte unter Einbeziehung der Studierenden;
2. Seminar: Erarbeitung wissenschaftlicher Erkenntnisse oder Bearbeitung aktueller Problemstellungen mit wissenschaftlichen Methoden durch, in der Regel von Studierenden vorbereitete, Beiträge, Erlernen und Einüben beziehungsweise Vertiefen von Präsentations- und Diskussionstechniken;
3. Praktikum: Angeleitete Durchführung praktischer Aufgaben im experimentellen und apparativen Bereich und/oder Computersimulationen; Schulung in der Anwendung wissenschaftlicher Untersuchungs- und Lösungsmethoden; Vermittlung von fachtechnischen Fertigkeiten und Einsichten in Funktionsabläufe;
4. Exkursion: Vorbereitete Veranstaltung außerhalb der Hochschule;
5. Berufspraktikum: Erfahrung berufspraktischen Arbeitens durch aktive Teilnahme, in der Regel außerhalb der Hochschule (Praxisstelle) unter Anleitung vor Ort und in der Regel mit fachlicher und methodischer Begleitung durch eine Lehrperson;
6. Selbststudium: Literaturrecherche und –auswertung, Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen, Prüfungsvorbereitung. Dieser Workload ist in den CP der jeweiligen Module inbegriffen.
7. E-Learning: alle Formen von Lernen, bei denen elektronische oder digitale Medien für die Präsentation und Distribution von Lernmaterialien und/oder zur Unterstützung zwischenmenschlicher Kommunikation zum Einsatz kommen.

(2) Ist nach Maßgabe der Modulbeschreibung der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls vom erfolgreichen Abschluss anderer Module oder vom Besuch der Studienfachberatung abhängig oder wird in der Modulbeschreibung die Teilnahme an einer einzelnen Lehrveranstaltung von einem Teilnahme- oder Leistungsnachweis für eine andere Lehrveranstaltung vorausgesetzt, wird die Teilnahmeberechtigung durch die Modulbeauftragte oder den Modulbeauftragten überprüft.

(3) Die Modulbeschreibung kann vorsehen, dass zur Teilnahme am Modul oder an bestimmten Veranstaltungen des Moduls eine verbindliche Anmeldung vorausgesetzt werden kann. Auf der studiengangsspezifischen Webseite wird rechtzeitig bekannt gegeben, ob und in welchem Verfahren eine verbindliche Anmeldung erfolgen muss.

§ 14 Studiennachweise (Leistungs- und Teilnahmenachweise) (RO: § 17)

(1) Während des Studiums sind Studiennachweise (Leistungs- und Teilnahmenachweise) als Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums (Prüfungsvorleistungen) beziehungsweise, zusammen mit den CP für die bestandene Modulprüfung, als Voraussetzung für die Vergabe der für das Modul zu erbringenden CP vorgesehen. Es gelten folgende Regelungen:

(2) Sofern in der Modulbeschreibung die Verpflichtung zur regelmäßigen Teilnahme für Veranstaltungen geregelt ist, wird diese durch Teilnahmenachweise oder durch Anwesenheitslisten dokumentiert. Über die Form der Dokumentation entscheidet die Veranstaltungsleitung. Die Bescheinigung der regelmäßigen Teilnahme gilt nicht als Studienleistung im Sinne des Abs. 4.

(3) Die regelmäßige Teilnahme an einer Lehrveranstaltung ist gegeben, wenn die oder der Studierende in allen, von der Veranstaltungsleitung im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. Sie ist noch zu bestätigen, wenn die oder der Studierende bis zu drei Einzelveranstaltungen bei 15 Terminen oder 20 % der Veranstaltungszeit bei weniger Terminen versäumt hat. Bei Überschreitung der zulässigen Fehlzeit aus Gründen, die die oder der Studierende nicht zu vertreten hat, wie z.B. Krankheit, notwendige Betreuung eines im selben Haushalt lebenden Kindes oder Pflege eines nahen Angehörigen (Kinder, Eltern, Großeltern, Ehepartnerin/Ehepartner, Partnerin/Partner in einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft) oder Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertreterin oder ernannter oder gewählter Vertreter in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung, entscheidet die oder der Modulbeauftragte, ob und in welcher Art und Weise eine Äquivalenzleistung erforderlich und angemessen ist. Die Regelungen zum Nachteilsausgleich in § 24 sind zu beachten.

(4) Ein nach der Modulbeschreibung zu einer Lehrveranstaltung geforderter Leistungsnachweis dokumentiert die erfolgreiche Erbringung einer Studienleistung. Die Studienleistung ist erfolgreich erbracht, wenn sie durch die Lehrende oder den Lehrenden nach Maßgabe der Modulbeschreibung mit „bestanden“ oder unter Anwendung des § 35 Abs. 3 mittels Note positiv bewertet wurde. Bei Gruppenarbeiten muss die individuelle Leistung deutlich abgrenzbar und bewertbar sein. Die Noten der Studienleistungen gehen nicht in die Modulnote ein.

Sofern dies die Modulbeschreibung voraussetzt, ist für den Erwerb eines Leistungsnachweises auch die regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung im Sinne von Abs. 3 erforderlich.

(5) Studienleistungen können insbesondere sein

- Referate (mit oder ohne Ausarbeitung)
- Schriftliche Ausarbeitungen (z.B. Protokolle, Beschreibungen, Zeichnungen)
- Bearbeitung von Übungsaufgaben
- Durchführung von Versuchen
- Tests
- Literaturberichte oder Dokumentationen
- Exkursionen

Die Form und die Frist, in der die Studienleistung zu erbringen ist, gibt die oder der Lehrende den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt. Die Vergabekriterien für den Leistungsnachweis dürfen während des laufenden Semesters nicht zum Nachteil der Studierenden geändert werden. Die oder der Lehrende kann den Studierenden die Nachbesserung einer schriftlichen Leistung unter Setzung einer Frist ermöglichen.

(6) Nicht unter Aufsicht zu erbringende schriftliche Arbeiten sind von der oder dem Studierenden nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis anzufertigen. Die oder der Studierende hat bei der Abgabe der Arbeit schriftlich zu versichern, dass sie oder er diese selbstständig verfasst und alle von ihr oder ihm benutzten Quellen und Hilfsmittel in der Arbeit angegeben hat. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht – auch nicht auszugsweise – in einem anderen Studiengang als Studien- oder Prüfungsleistung verwendet wurde. § 25 gilt entsprechend. Um die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis überprüfen zu können, sind die Lehrenden berechtigt, von den Studierenden die Vorlage nicht unter Aufsicht erbrachter schriftlicher Arbeiten auch in geeigneter elektronischer Form zu verlangen. Der Prüfungsausschuss trifft hierzu nähere Festlegungen.

(7) Bestandene Studienleistungen können nicht wiederholt werden. Nicht bestandene Studienleistungen sind unbeschränkt wiederholbar.

(8) Die Teilnahme an einem Berufspraktikum ist von der Ausbildungsstelle zu bescheinigen. Die Bescheinigung muss folgende Angaben enthalten: Bezeichnung der Einrichtung, Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Matrikelnummer der Praktikantin oder des Praktikanten sowie die Art und Dauer der Tätigkeit. Über das Praktikum ist von der Praktikantin oder dem Praktikanten ein Praktikumsbericht zu erstellen, der von der oder dem Modulbeauftragten des Freien Moduls mit bestanden/nicht bestanden bewertet wird.

§ 15 Studienverlaufsplan; Informationen (RO: § 18)

(1) Die als Anlage 2 angefügten Studienverlaufspläne stellen auf einen möglichen Studienbeginn im Wintersemester oder im Sommersemester ab und geben den Studierenden Hinweise für eine zielgerichtete Gestaltung ihres Studiums. Die Studienpläne berücksichtigen inhaltliche Bezüge zwischen Modulen und organisatorische Bedingungen des Studienangebots.

(2) Der Fachbereich richtet für den Masterstudiengang Ökologie und Evolution eine Webseite ein, auf der allgemeine Informationen und Regelungen zum Studiengang in der jeweils aktuellen Form hinterlegt sind. Dort sind auch das Modulhandbuch und der Studienverlaufsplan und, soweit Module im- und/oder exportiert werden, die Liste des aktuellen Im- und Exportangebots des Studiengangs veröffentlicht.

(3) Der Fachbereich erstellt für den Masterstudiengang Ökologie und Evolution auf der Basis der Modulbeschreibungen und der Studienverlaufspläne ein kommentiertes Verzeichnisses mit einer inhaltlichen und organisatorischen Beschreibung des Lehrangebots. Dieses ist für jedes Semester zu aktualisieren und soll in der letzten Vorlesungswoche des vorangegangenen Semesters erscheinen.

§ 16 Studienberatung; Einführungsveranstaltung (RO: § 19)

(1) Die Studierenden haben die Möglichkeit, während des gesamten Studienverlaufs die Studienfachberatung für den Masterstudiengang Ökologie und Evolution des Fachbereichs Biowissenschaften aufzusuchen. Die Studienfachberatung erfolgt durch von der Studiendekanin oder dem Studiendekan beauftragte Personen. Im Rahmen der Studienfachberatung erhalten die Studierenden Unterstützung insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studententechnik und der Wahl der Lehrveranstaltungen. Die Studienfachberatung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden:

- zu Beginn des ersten Semesters;
- bei Nichtbestehen von Prüfungen und bei gescheiterten Versuchen, erforderliche Leistungsnachweise zu erwerben;
- bei Schwierigkeiten in einzelnen Lehrveranstaltungen;

- bei Studiengangs- beziehungsweise Hochschulwechsel.

(2) Neben der Studienfachberatung steht den Studierenden die Zentrale Studienberatung der Johann Wolfgang Goethe-Universität zur Verfügung. Sie unterrichtet als allgemeine Studienberatung über Studiermöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

(3) Vor Beginn der Vorlesungszeit eines jeden Semesters, in dem Studierende ihr Studium aufnehmen können, findet eine eintägige Einführungsveranstaltung statt, zu der die Studienanfängerinnen und Studienanfänger durch Aushang oder anderweitig eingeladen werden. In der Einführungsveranstaltung wird über die Struktur und den Gesamtaufbau des Studiengangs und über semesterspezifische Besonderheiten informiert. Den Studierenden wird Gelegenheit gegeben, insbesondere die Studienorganisation betreffende Fragen zu klären. Als Teil der Einführungsveranstaltung werden in einem Seminar im Wintersemester relevante ethische, gesellschaftliche und rechtliche Aspekte des Studiengangs dargestellt. Über die regelmäßige Teilnahme am Seminar wird eine Teilnahmebescheinigung ausgestellt.

§ 17 Akademische Leitung und Modulbeauftragte (RO: § 20)

(1) Die Aufgabe der akademischen Leitung des Masterstudiengangs Ökologie und Evolution nimmt die Studiendekanin oder der Studiendekan des Fachbereichs Biowissenschaften wahr, sofern sie nicht auf ihren oder seinen Vorschlag vom Fachbereichsrat auf ein im Masterstudiengang prüfungsberechtigtes Mitglied der Professorengruppe für die Dauer von zwei Jahren übertragen wird. Die akademische Leiterin oder der akademische Leiter ist beratendes Mitglied in der Studienkommission (vgl. Evaluationsatzung) und hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Koordination des Lehr- und Prüfungsangebots des Studiengangs im Zusammenwirken mit den Modulbeauftragten, gegebenenfalls auch aus anderen Fachbereichen;
- Erstellung und Aktualisierung von Prüferlisten;
- Evaluation des Studiengangs und Umsetzung der gegebenenfalls daraus entwickelten qualitätssichernden Maßnahmen in Zusammenarbeit mit der Studienkommission (vgl. hierzu § 6 Evaluationsatzung für Lehre und Studium);
- Bestellung der Modulbeauftragten (Abs. 2 bleibt unberührt).

(2) Für jedes Modul ernennt die akademische Leitung des Studiengangs aus dem Kreis der Lehrenden des Moduls eine Modulbeauftragte oder einen Modulbeauftragten. Für fachbereichsübergreifende Module wird die oder der Modulbeauftragte im Zusammenwirken mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan des anderen Fachbereichs ernannt. Die oder der Modulbeauftragte muss Professorin oder Professor oder ein auf Dauer beschäftigtes wissenschaftliches Mitglied der Lehreinheit sein. Sie oder er ist für alle, das Modul betreffenden, inhaltlichen Abstimmungen und die ihr oder ihm durch diese Ordnung zugewiesenen organisatorischen Aufgaben, insbesondere für die Mitwirkung bei der Organisation der Modulprüfung, zuständig. Die oder der Modulbeauftragte wird durch die akademische Leitung des Studiengangs vertreten.

Abschnitt IV: Prüfungsorganisation

§ 18 Prüfungsausschuss; Prüfungsamt (RO: § 21)

(1) Der Fachbereichsrat bildet für den Masterstudiengang Ökologie und Evolution einen Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören sieben Mitglieder an, darunter vier Mitglieder der Gruppe der Professorenschaft, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und zwei Studierende aus dem Masterstudiengang.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden nebst einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter auf Vorschlag der jeweiligen Gruppen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Biowissenschaften gewählt. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der anderen Mitglieder zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Bei Angelegenheiten, die ein Mitglied des Prüfungsausschusses betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in Bezug auf diese Angelegenheit und wird durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter wahrgenommen. Dies gilt nicht bei rein organisatorischen Sachverhalten.

(5) Der Prüfungsausschuss wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus der Mitte der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren.

Die stellvertretende Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende wird aus der Mitte der dem Prüfungsausschuss angehörenden Professorinnen und Professoren oder ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter gewählt. Die beziehungsweise der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Sie oder er lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt bei allen Beratungen und Beschlussfassungen den Vorsitz. In der Regel soll in jedem Semester mindestens eine Sitzung des Prüfungsausschusses stattfinden. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn dies mindestens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses fordern.

(6) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind und die Stimmenmehrheit der Professorinnen und Professoren gewährleistet ist. Für Beschlüsse ist die Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach der Geschäftsordnung für die Gremien der Johann Wolfgang Goethe-Universität.

(7) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben seiner oder seinem Vorsitzenden zur alleinigen Durchführung und Entscheidung übertragen. Gegen deren oder dessen Entscheidungen haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses und der betroffene Prüfling ein Einspruchsrecht. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die Durchführung von Aufgaben an das Prüfungsamt delegieren. Dieses ist Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses. Es führt die laufenden Geschäfte nach Weisung des Prüfungsausschusses und deren beziehungsweise dessen Vorsitzenden.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten; sie bestätigen diese Verpflichtung durch ihre Unterschrift, die zu den Akten genommen wird.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer teilzunehmen.

(10) Der Prüfungsausschuss kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang am Prüfungsamt oder andere nach § 41 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) geeignete Maßnahmen bekannt machen.

(11) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der oder dem Studierenden ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 19 Aufgaben des Prüfungsausschusses (RO: § 22)

(1) Der Prüfungsausschuss und das für den Masterstudiengang Ökologie und Evolution zuständige Prüfungsamt sind für die Organisation und die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen im Masterstudiengang Ökologie und Evolution verantwortlich. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden und entscheidet

bei Zweifeln zu Auslegungsfragen dieser Ordnung. Er entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten, die nicht durch Ordnung oder Satzung einem anderen Organ oder Gremium oder der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen sind.

(2) Dem Prüfungsausschuss obliegen in der Regel insbesondere folgende Aufgaben:

- Entscheidung über die Erfüllung der Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang einschließlich der Erteilung von Auflagen zur Nachholung von Studien- und Prüfungsleistungen aus dem Bachelorstudiengang und der Entscheidung über die vorläufige Zulassung;
- Festlegung der Prüfungstermine, -zeiträume und Melde- und Rücktrittsfristen für die Prüfungen und deren Bekanntgabe;
- gegebenenfalls Bestellung der Prüferinnen und Prüfer;
- Entscheidungen zur Prüfungszulassung;
- die Entscheidung über die Anrechnungen gemäß §§ 28, 29 sowie die Erteilung von Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen von Anrechnungen;
- die Berechnung und Bekanntgabe der Noten von Prüfungen sowie der Gesamtnote für den Masterabschluss;
- die Entscheidungen zur Masterarbeit;
- die Entscheidungen zum Bestehen und Nichtbestehen;
- die Entscheidungen über einen Nachteilsausgleich und über die Verlängerung von Prüfungs- beziehungsweise Bearbeitungsfristen;
- die Entscheidungen über Verstöße gegen Prüfungsvorschriften;
- die Entscheidungen zur Ungültigkeit des Masterabschlusses;
- Entscheidungen über Einsprüche sowie über Widersprüche der Studierenden zu in Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen, bei Widersprüchen soweit diesen stattgegeben werden soll;
- eine regelmäßige Berichterstattung in der Studienkommission über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Nachfrage der Studierenden nach den verschiedenen Wahlpflichtmodulen;
- das Offenlegen der Verteilung der Fach- und Gesamtnoten;
- Anregungen zur Reform dieser Ordnung.

(3) Zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung guter wissenschaftlicher Praxis ist der Prüfungsausschuss berechtigt, wissenschaftliche Arbeiten auch mit Hilfe geeigneter elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Hierzu kann er verlangen, dass ihm innerhalb einer angemessenen Frist die Prüfungsarbeiten in elektronischer Fassung vorgelegt werden. Kommt die Verfasserin oder der Verfasser dieser Aufforderung nicht nach, kann die Arbeit als nicht bestanden gewertet werden.

§ 20 Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer (RO: § 23)

(1) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind Mitglieder der Professorengruppe, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit der selbstständigen Wahrnehmung von Lehraufgaben beauftragt worden sind, sowie Lehrbeauftragte und

Lehrkräfte für besondere Aufgaben befugt (§ 18 Abs. 2 HHG). Privatdozentinnen und Privatdozenten, außerplanmäßige Professorinnen und außerplanmäßige Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, die jeweils in den Prüfungsfächern eine Lehrtätigkeit ausüben, sowie entpflichtete und in den Ruhestand getretene Professorinnen und Professoren können durch den Prüfungsausschuss mit ihrer Einwilligung als Prüferinnen oder Prüfer bestellt werden.

Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall eine nicht der Johann Wolfgang Goethe-Universität angehörende, aber nach Satz 1 prüfungsberechtigte Person als Zweitgutachterin oder Zweitgutachter für die Masterarbeit bestellen.

Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) In der Regel wird die zu einem Modul gehörende Prüfung von den in dem Modul Lehrenden ohne besondere Bestellung durch den Prüfungsausschuss abgenommen. Sollte eine Lehrende oder ein Lehrender aus zwingenden Gründen Prüfungen nicht abnehmen können, kann der Prüfungsausschuss eine andere Prüferin oder einen anderen Prüfer benennen.

(3) Schriftliche Prüfungsleistungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. § 34 Abs. 17 bleibt unberührt. Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden abzunehmen.

(4) Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer bei mündlichen Prüfungen darf nur ein Mitglied oder eine Angehörige oder ein Angehöriger der Johann Wolfgang Goethe-Universität bestellt werden, das oder die oder der mindestens den Masterabschluss oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Die Bestellung der Beisitzerin oder des Beisitzers erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Sie oder er kann die Bestellung an die Prüferin oder den Prüfer delegieren.

(5) Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

Abschnitt V: Prüfungsvoraussetzungen und –verfahren

§ 21 Erstmeldung und Zulassung zu den Masterprüfungen (RO: § 24)

(1) Spätestens mit der Meldung zur ersten Modulprüfung im Masterstudiengang Ökologie und Evolution hat die oder der Studierende ein vollständig ausgefülltes Anmeldeformular für die Zulassung zur Masterprüfung beim Prüfungsamt für den Masterstudiengang Ökologie und Evolution einzureichen. Sofern nicht bereits mit dem Zulassungsantrag zum Studium erfolgt, sind der Meldung zur Prüfung insbesondere beizufügen:

1. eine Erklärung darüber, ob die Studierende oder der Studierende bereits eine Masterprüfung, eine Diplomprüfung oder eine staatliche Abschlussprüfung im Fach Biologie oder in einem vergleichbaren Studiengang (Studiengang mit einer überwiegend gleichen fachlichen Ausrichtung) an einer Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich gegenwärtig in dem Fach Biologie oder einem vergleichbaren Studiengang in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland befindet;
2. eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls wie oft die oder der Studierende bereits Modulprüfungen im Masterstudiengang Ökologie und Evolution oder in denselben Modulen eines anderen Studiengangs an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland nicht bestanden hat;
3. gegebenenfalls Nachweise über bereits erbrachte Studien- oder Prüfungsleistungen, die in den Studiengang eingebracht werden sollen;
4. gegebenenfalls Nachweis über die Zahlung der nach § 47 zu entrichtenden Prüfungsgebühr.

(2) Der Prüfungsausschuss kann in Ausnahmefällen, insbesondere in Fällen des Studienortwechsels, des Fachrichtungswechsels oder der Wiederaufnahme des Studiums auf Antrag von der Immatrikulationspflicht zu einzelnen Modulprüfungen befreien.

(3) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss, gegebenenfalls nach Anhörung einer Fachvertreterin oder eines Fachvertreters. Die Zulassung wird abgelehnt, wenn

1. die Unterlagen unvollständig sind oder
2. die oder der Studierende den Prüfungsanspruch für ein Modul nach Abs. 1 b) oder für den jeweiligen Studiengang endgültig verloren hat oder eine der in Abs. 1 a) genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden hat.

(4) Über Ausnahmen von Abs. 1 und Abs. 3 in besonderen Fällen entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss.

(5) Eine Ablehnung der Zulassung wird dem oder der Studierenden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitgeteilt. Sie ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 22 Prüfungszeitpunkt und Meldeverfahren (RO: § 25)

(1) Modulprüfungen werden im zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit den entsprechenden Modulen abgelegt. Modulprüfungen für Pflichtmodule und jährlich angesetzte Wahlpflichtmodule sind in der Regel mindestens zweimal pro Jahr anzubieten.

(2) Die modulabschließenden mündlichen Prüfungen und Klausurarbeiten sollen innerhalb von durch den Prüfungsausschuss festzulegenden Prüfungszeiträumen durchgeführt werden. Die Prüfungszeiträume sind in der Regel die ersten beiden und die letzten beiden Wochen der vorlesungsfreien Zeit.

(3) Die exakten Prüfungstermine für die Modulprüfungen werden durch den Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den Prüfenden festgelegt. Das Prüfungsamt gibt den Studierenden in einem Prüfungsplan möglichst frühzeitig, spätestens aber vier Wochen vor den Prüfungsterminen, Zeit und Ort der Prüfungen sowie die Namen der beteiligten Prüferinnen und Prüfer durch Aushang oder andere geeignete Maßnahmen bekannt. Muss aus zwingenden Gründen von diesem Prüfungsplan abgewichen werden, so ist die Neufestsetzung des Termins nur mit Genehmigung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses möglich.

Termine für die mündlichen Modulabschlussprüfungen oder für Prüfungen, die im zeitlichen Zusammenhang mit einzelnen Lehrveranstaltungen oder im Verlauf von Lehrveranstaltungen abgenommen werden (Modulteilprüfungen), werden von der oder dem Prüfenden gegebenenfalls nach Absprache mit den Studierenden festgelegt.

(4) Die Studierenden melden sich einmalig zu Beginn des Studiums schriftlich zu den Wahlpflichtmodulprüfungen an. Sie sind damit automatisch zu allen folgenden Modulprüfungen und dem Pflichtmodul Einführung in die wissenschaftliche Arbeitstechnik angemeldet, sofern sie die dafür notwendigen Voraussetzungen gemäß der Masterordnung erfüllen, jedoch nicht zur Masterarbeit. Wird einer der folgenden Modulprüfungstermine nicht wahrgenommen, gilt dies nicht als Fehlversuch. Die Regelung gemäß § 39 Abs. 7 der Masterordnung („Studierende müssen die Wiederholungstermine zum nächstmöglichen Termin antreten“) bleibt davon unberührt.

(5) Die oder der Studierende kann die Modulprüfung nur ablegen, sofern sie oder er an der Johann Wolfgang Goethe-Universität immatrikuliert ist. § 21 Abs. 2 bleibt unberührt. Für die Ablegung der betreffenden Modulprüfung muss die oder der Studierende zur Masterprüfung zugelassen sein und sie oder er darf die entsprechende Modulprüfung noch nicht endgültig nicht bestanden haben. Das Modul ist erst dann bestanden, wenn sämtliche Studienleistungen sowie Modulprüfungen bestanden

sind. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Beurlaubte Studierende können keine Prüfungen ablegen oder Leistungsnachweise erwerben. Zulässig ist aber die Wiederholung nicht bestandener Prüfungen während der Beurlaubung. Studierende sind auch berechtigt, Studien- und Prüfungsleistungen während einer Beurlaubung zu erbringen, wenn die Beurlaubung wegen Mutterschutz oder wegen der Inanspruchnahme von Elternzeit oder wegen der Pflege von nach ärztlichem Zeugnis pflegebedürftigen Angehörigen oder wegen der Erfüllung einer Dienstpflicht nach Art. 12 a des Grundgesetzes oder wegen der Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertreterin oder ernannter oder gewählter Vertreter in der akademischen Selbstverwaltung erfolgt ist.

§ 23 Versäumnis und Rücktritt von Modulprüfungen (RO: § 26)

(1) Eine Modulprüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0) gemäß § 35 Abs. 3, wenn die oder der Studierende einen für sie oder ihn verbindlichen Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder vor Beendigung der Prüfung die Teilnahme abgebrochen hat. Dasselbe gilt, wenn sie oder er eine schriftliche Modulprüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht oder als Modulprüfungsleistung in einer schriftlichen Aufsichtsarbeit ein leeres Blatt abgegeben oder in einer mündlichen Prüfung geschwiegen hat.

(2) Der für das Versäumnis oder den Abbruch der Prüfung geltend gemachte Grund muss der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich nach Bekanntwerden des Grundes schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Eine während der Erbringung einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der Prüferin oder dem Prüfer oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur unverzüglichen Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem Prüfungsausschuss bleibt hiervon unberührt. Im Krankheitsfall ist unverzüglich, jedenfalls innerhalb von drei Werktagen, ein ärztliches Attest und eine Bescheinigung über die Prüfungsunfähigkeit durch den Haus-/ Facharzt vorzulegen, aus der hervorgeht, für welche Art von Prüfung (schriftliche Prüfung, mündliche Prüfung, länger andauernde Prüfungen, andere Prüfungsformen) aus medizinischer Sicht die Prüfungsunfähigkeit für den Prüfungstermin besteht. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet auf der Grundlage des in Anlage 11 der Rahmenordnung beigefügten Formulars über die Prüfungsunfähigkeit. Bei begründeten Zweifeln ist zusätzlich ein amtsärztliches Attest vorzulegen.

(3) Die Krankheit eines, von der oder dem Studierenden zu versorgenden Kindes, das das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, oder eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen (Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- oder Lebenspartner) steht eigener Krankheit gleich. Als wichtiger Grund gilt auch die Inanspruchnahme von Mutterschutz.

(4) Über die Anerkennung des Säumnis- oder Rücktrittsgrundes entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Bei Anerkennung des Grundes wird unverzüglich ein neuer Termin bestimmt.

(5) Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis bleiben die Prüfungsergebnisse in bereits abgelegten Teilen des Moduls bestehen.

§ 24 Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderung; besondere Lebenslagen (RO: § 27)

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Art und Schwere einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung der oder des Studierenden, oder auf Belastungen durch Schwangerschaft oder die Erziehung von Kindern oder die Betreuung von pflegebedürftigen nahen Angehörigen.

(2) Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch Vorlage geeigneter Unterlagen, bei Krankheit durch Vorlage eines ärztlichen Attestes, nachzuweisen. In Zweifelsfällen kann auch ein amtsärztliches Attest verlangt werden.

(3) Macht die oder der Studierende glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung eines Kindes, welches das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, nicht in der Lage ist, die Prüfungs- oder Studienleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so ist dieser Nachteil durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens auszugleichen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist bei entsprechendem Nachweis zu ermöglichen.

(4) Entscheidungen über den Nachteilsausgleich bei der Erbringung von Prüfungsleistungen trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, bei Studienleistungen die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der oder dem Veranstaltungsverantwortlichen.

§ 25 Täuschung und Ordnungsverstoß (RO: § 29)

(1) Versucht die oder der Studierende das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungs- oder Studienleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet. Der Versuch einer Täuschung liegt insbesondere auch dann vor, wenn die oder der Studierende nicht zugelassene Hilfsmittel in den Prüfungsraum mitführt oder eine falsche Erklärung nach §§ 14 Abs. 6, 30 Abs. 7, 33 Abs. 6, 34 Abs. 16 abgegeben hat oder wenn sie oder er ein und dieselbe Arbeit (oder Teile davon) mehr als einmal als Prüfungs- oder Studienleistung eingereicht hat.

(2) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der aktiv an einem Täuschungsversuch mitwirkt, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer beziehungsweise von der Aufsichtsführenden oder dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der jeweiligen Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungs- oder Studienleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet.

(3) Beim Vorliegen einer besonders schweren Täuschung, insbesondere bei wiederholter Täuschung oder einer Täuschung unter Beifügung einer schriftlichen Erklärung der oder des Studierenden über die selbstständige Anfertigung der Arbeit ohne unerlaubte Hilfsmittel, kann der Prüfungsausschuss den Ausschluss von der Wiederholung der Prüfung und der Erbringung weiterer Studienleistungen beschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Ökologie und Evolution erlischt. Die Schwere der Täuschung ist anhand der von der Studierenden oder dem Studierenden aufgewandten Täuschungsenergie, wie organisiertes Zusammenwirken oder Verwendung technischer Hilfsmittel, wie Funkgeräte und Mobiltelefone und der durch die Täuschung verursachten Beeinträchtigung der Chancengleichheit zu werten.

(4) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder von der oder dem Aufsichtsführenden in der Regel nach einer Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet. Abs. 3 Satz 1 findet entsprechende Anwendung.

(5) Hat eine Studierende oder ein Studierender durch schuldhaftes Verhalten die Teilnahme an einer Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden („nicht ausreichend“ (5,0)) gilt.

(6) Die oder der Studierende kann innerhalb einer Frist von vier Wochen schriftlich verlangen, dass Entscheidungen nach Absätzen 1 bis 5 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(8) Für Protokolle, schriftliche Referate und die Masterarbeit gelten die fachspezifisch festgelegten Zitierregeln für das Anfertigen wissenschaftlicher Arbeiten. Bei Nichtbeachtung ist ein Täuschungsversuch zu prüfen.

(9) Um einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens überprüfen zu können, kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass nicht unter Aufsicht zu erbringende schriftliche Prüfungs- und/oder Studienleistungen auch in elektronischer Form eingereicht werden müssen.

§ 26 Verpflichtende Studienfachberatung; zeitliche Vorgaben für die Ablegung der Prüfungen (RO: § 28)

(1) Die oder der Studierende muss an einem verpflichtenden Beratungsgespräch teilnehmen, sofern sich der Studienverlauf im Verhältnis zum Studienplan um mehr als zwei Semester verzögert hat.

Nach dem verpflichtenden Beratungsgespräch erteilt der Prüfungsausschuss den Betroffenen die Auflage, die zum Zeitpunkt der Auflagenerteilung im Verhältnis zum Studienplan noch ausstehenden Modulprüfungen innerhalb einer vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Frist (mindestens zwei Semester) zu erbringen. Die Nichterfüllung der Auflage hat den Verlust des Prüfungsanspruches im Masterstudiengang Ökologie und Evolution zur Folge. Hierauf ist bei der Auflagenerteilung hinzuweisen. Sofern die oder der Betroffene gemäß Abs. 2 rechtzeitig glaubhaft macht, aus wichtigem Grund an der Auflagenerteilung gehindert gewesen zu sein, verlängert der Prüfungsausschuss die Frist für die Erfüllung der Auflage um mindestens ein weiteres Semester. Im Falle des erstmaligen Nichterscheinens zum Beratungsgespräch wird zeitnah erneut zum Beratungsgespräch geladen. Bleibt die oder der Studierende dem Beratungsgespräch erneut fern, finden die Sätze 2 bis 5 Anwendung, ohne dass erneut zu einem Beratungsgespräch eingeladen wird.

(2) Die für die Auflagenerteilung nach Abs. 1 gesetzte Frist ist auf Antrag der oder des Studierenden zu verlängern, wenn die Verzögerung von der Johann Wolfgang Goethe-Universität zu vertreten ist oder die oder der Studierende infolge schwerwiegender Umstände nicht in der Lage war, die Frist einzuhalten. Bei der Einhaltung von Fristen werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch genehmigte Urlaubssemester;
2. durch Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertreterin oder ernannter oder gewählter Vertreter in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung;
3. durch Krankheit, eine Behinderung oder chronische Erkrankung oder aus einem anderen von der oder dem Studierenden nicht zu vertretenden Grund;
4. durch Mutterschutz oder Elternzeit;
5. durch die notwendige Betreuung eines Kindes bis zum vollendeten 14. Lebensjahr oder der Pflege einer oder eines nahen Angehörigen (Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner) mit Zuordnung zu einer Pflegestufe nach § 15 Abs. 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch;
6. durch Angehörigkeit zu einem A-, B-, C- oder D/C-Kader der Spitzensportverbände

bedingt waren.

Im Falle der Nummer 4 ist mindestens die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) und sind die Regelungen zur Elternzeit in §§ 15 und 16 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) entsprechend zu berücksichtigen. Ferner bleibt ein ordnungsgemäßes Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern unberücksichtigt. Der Antrag soll zu dem Zeitpunkt gestellt werden, an dem die oder der Studierende erkennt, dass eine Fristverlängerung erforderlich wird. Der Antrag ist grundsätzlich vor Ablauf der Frist zu stellen. Die Pflicht zur Erbringung der Nachweise obliegt der oder dem Studierenden; sie sind zusammen mit dem Antrag einzureichen. Bei Krankheit ist ein ärztliches

Attest vorzulegen. § 23 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend. In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Über den Antrag auf Verlängerung der Frist entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 27 Mängel im Prüfungsverfahren (RO: § 30)

(1) Erweist sich, dass das Verfahren einer mündlichen oder einer schriftlichen Prüfungsleistung mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, wird auf Antrag einer oder eines Studierenden oder von Amts wegen durch den Prüfungsausschuss angeordnet, dass von einer oder einem bestimmten Studierenden die Prüfungsleistung wiederholt wird. Die Mängel müssen bei einer schriftlichen Prüfungsleistung noch während der Prüfungssituation gegenüber der Aufsicht und bei mündlichen Prüfungen unverzüglich nach der Prüfung bei der beziehungsweise dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beziehungsweise bei der Prüferin beziehungsweise dem Prüfer gerügt werden. Hält die oder der Studierende bei einer schriftlichen Prüfungsleistung die von der Aufsicht getroffenen Abhilfemaßnahmen nicht für ausreichend, muss sie oder er die Rüge unverzüglich nach der Prüfung bei der beziehungsweise dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend machen.

(2) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfungsleistung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 28 Anerkennung und Anrechnung von Leistungen (RO: § 31)

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Hochschule in Deutschland in dem gleichen Studiengang erbracht wurden, der Studiengang akkreditiert ist und bei den Modulen hinsichtlich der erreichten Qualifikationsziele keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Kann der Prüfungsausschuss einen wesentlichen Unterschied nicht nachweisen, sind die Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen anzurechnen.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden angerechnet, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Bei dieser Anrechnung ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung von Inhalt, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen unter besonderer Berücksichtigung der erreichten Qualifikationsziele vorzunehmen. Die Beweislast für die fehlende Gleichwertigkeit trägt der Prüfungsausschuss. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Abs. 2 findet entsprechende Anwendung für die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für von Schülerinnen und Schülern auf der Grundlage von § 54 Abs. 5 HHG erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen.

(4) Für die Anrechnung von Leistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, gilt Abs. 2 ebenfalls entsprechend. Bei der Anrechnung sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaftsverträgen zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.

(5) Bei empfohlenem Auslandsstudium soll die oder der Studierende vor Beginn des Auslandsstudiums mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einer oder einem hierzu Beauftragten ein Gespräch über die Anerkennungsfähigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen führen.

(6) Abschlussarbeiten (z.B. Masterarbeiten, Diplomarbeiten, Staatsexamensarbeiten), welche Studierende außerhalb des Masterstudiengangs Ökologie und Evolution der Johann Wolfgang Goethe-Universität bereits erfolgreich erbracht haben, werden

nicht angerechnet. Weiterhin ist eine mehrfache Anrechnung ein- und derselben Leistung im selben Masterstudiengang Ökologie und Evolution nicht möglich.

(7) Studien- und Prüfungsleistungen aus einem Bachelorstudiengang können in der Regel nicht für den Masterstudiengang angerechnet werden.

(8) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Angerechnete Leistungen werden in der Regel mit Angabe der Hochschule, in der sie erworben wurden, im Abschlussdokument gekennzeichnet.

(9) Die Antragstellerin oder der Antragsteller legt dem Prüfungsausschuss alle die für die Anrechnung beziehungsweise Anerkennung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Kreditpunkte (CP) und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie oder er sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen muss sich auch ergeben, welche Prüfungen und Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden. Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage weiterer Unterlagen, wie die rechtlich verbindlichen Modulbeschreibungen der anzuerkennenden Module, verlangen.

(10) Fehlversuche in anderen Studiengängen oder in Studiengängen an anderen Hochschulen werden angerechnet, sofern sie im Falle ihres Bestehens angerechnet worden wären.

(11) Die Anrechnung und Anerkennung von Prüfungsleistungen, die vor mehr als fünf Jahren erbracht wurden, kann in Einzelfällen abgelehnt werden; die Entscheidung kann mit der Erteilung von Auflagen verbunden werden. Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 i.V. mit Abs. 9 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Satz 1 und die Absätze 6 und 10 bleiben unberührt.

(12) Entscheidungen mit Allgemeingültigkeit zu Fragen der Anrechnung trifft der Prüfungsausschuss; die Anrechnung im Einzelfall erfolgt durch dessen Vorsitzende oder dessen Vorsitzenden, falls erforderlich unter Heranziehung einer Fachprüferin oder eines Fachprüfers. Unter Berücksichtigung der Anrechnung setzt sie oder er ein Fachsemester fest.

(13) Soweit Anrechnungen von Studien- oder Prüfungsleistungen erfolgen, die nicht mit Kreditpunkten (CP) versehen sind, sind entsprechende Äquivalente zu errechnen und auf dem Studienkonto entsprechend zu vermerken.

(14) Sofern Anrechnungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen zu nachzuholenden Studien- oder Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen zur Auflagenerfüllung sind der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 29 Anrechnung von außerhalb einer Hochschule erworbenen Kompetenzen (RO: § 32)

Für Kenntnisse und Fähigkeiten, die vor Studienbeginn oder während des Studiums außerhalb einer Hochschule erworben wurden und die in Niveau und Lernergebnis Modulen des Studiums äquivalent sind, können die CP der entsprechenden Module auf Antrag angerechnet werden. Dies gilt insbesondere für die Praxismodule (vgl. § 10; siehe Freies Modul). Die Anrechnung erfolgt individuell durch den Prüfungsausschuss auf Vorschlag der oder des Modulverantwortlichen. Voraussetzung sind schriftliche Nachweise (z.B. Zeugnisse, Zertifikate) über den Umfang, Inhalt und die erbrachten Leistungen. Die Anrechnung der CP erfolgt ohne Note. Insgesamt dürfen nicht mehr als 50 % der im Studiengang erforderlichen CP durch Anrechnung ersetzt werden. Dies wird im Zeugnis entsprechend ausgewiesen.

Abschnitt VI: Durchführungen der Modulprüfungen

§ 30 Modulprüfungen (RO: § 33)

(1) Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht. Mit ihnen wird das jeweilige Modul abgeschlossen. Sie sind Prüfungsereignisse, welche begrenzt wiederholbar sind und mit Noten bewertet werden.

(2) Module schließen mit einer einzigen Modulprüfung ab, welche im zeitlichen Zusammenhang zu einer der Lehrveranstaltungen des Moduls durchgeführt werden kann (veranstaltungsbezogene Modulprüfung).

(3) Durch die Modulprüfung soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann. Gegenstand der Modulprüfungen sind grundsätzlich die in den Modulbeschreibungen festgelegten Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls. Bei veranstaltungsbezogenen Modulprüfungen werden die übergeordneten Qualifikationsziele des Moduls mitgeprüft.

(4) Die jeweilige Prüfungsform für die Modulprüfung ergibt sich aus der Modulbeschreibung. Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von:

- Klausuren
- Schriftlichen Ausarbeitungen (z.B. Protokolle, Beschreibungen, Zeichnungen)
- Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von:
 - Einzelprüfungen
 - Seminarvorträgen

(5) Die Form und Dauer der Modulprüfungen sind in den Modulbeschreibungen geregelt. Sind in der Modulbeschreibung mehrere Varianten von Prüfungsformen vorgesehen, wird die Prüfungsform des jeweiligen Prüfungstermins von der oder dem Prüfenden festgelegt und den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltungen des Moduls, spätestens aber bei der Bekanntgabe des Prüfungstermins, mitgeteilt.

(6) Prüfungssprache ist Deutsch oder Englisch. Näheres regelt die Modulbeschreibung.

(7) Ohne Aufsicht angefertigte schriftliche Arbeiten (beispielsweise Protokolle) sind von der oder dem Studierenden nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis anzufertigen. Die oder der Studierende hat bei der Abgabe der Arbeit schriftlich zu versichern, dass sie oder er diese selbstständig verfasst und alle von ihr oder ihm benutzten Quellen und Hilfsmittel in der Arbeit angegeben hat. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht – auch nicht auszugsweise – in einem anderen Studiengang als Studien- oder Prüfungsleistung verwendet wurde.

(8) Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Modulprüfungen müssen sich durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises ausweisen können.

(9) Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet darüber, ob und welche Hilfsmittel bei einer Modulprüfung benutzt werden dürfen. Die zugelassenen Hilfsmittel sind rechtzeitig vor der Prüfung bekannt zu geben.

§ 31 Mündliche Prüfungsleistungen (RO: § 34)

(1) Mündliche Prüfungen werden von der oder dem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden als Einzelprüfung abgehalten. Gruppenprüfungen mit bis zu fünf Studierenden sind möglich.

(2) Die Dauer der mündlichen Prüfungen liegt zwischen mindestens 15 Minuten und höchstens 60 Minuten pro zu prüfender Studierender oder zu prüfendem Studierenden. Die Dauer der jeweiligen Modulprüfung ergibt sich aus der Modulbeschreibung.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind von der oder dem Beisitzenden in einem Protokoll festzuhalten. Das Prüfungsprotokoll ist von der Prüferin oder dem Prüfer und der oder dem Beisitzenden zu unterzeichnen. Vor der Festsetzung der Note ist die oder der Beisitzende unter Ausschluss des Prüflings sowie der Öffentlichkeit zu hören. Das Protokoll ist dem Prüfungsamt unverzüglich zuzuleiten.

(4) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und bei Nichtbestehen oder auf unverzüglich geäußerten Wunsch näher zu begründen; die gegebene Begründung ist in das Protokoll aufzunehmen.

(5) Mündliche Prüfungen sind für Studierende, die die gleiche Prüfung ablegen sollen, hochschulöffentlich. Die oder der zu prüfende Studierende kann der Zulassung der Öffentlichkeit widersprechen. Die Zulassung der Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die oder den zu prüfenden Studierenden. Sie kann darüber hinaus aus Kapazitätsgründen begrenzt werden. Zur Überprüfung der in Satz 1 genannten Gründe kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entsprechende Nachweise verlangen.

(6) Mündliche Seminarvorträge, die als Prüfungsleistungen bewertet werden, dauern in der Regel zwischen 15 und 40 Minuten. Für sie gelten die Absätze (2) und (5) entsprechend. Ein Beisitzer oder eine Beisitzerin ist nicht erforderlich. Der Prüfer oder die Prüferin ist für die Erstellung des Prüfungsprotokolls verantwortlich, das dem Prüfungsamt mit Abschluss des Moduls zugeleitet wird. Die Benotung des Seminarvortrags wird dem oder der Studierenden mit Abschluss des Moduls mitgeteilt und bei Nichtbestehen oder auf unverzüglich geäußerten Wunsch näher zu begründen.

§ 32 Klausurarbeiten oder sonstige schriftliche Aufsichtsarbeiten (RO: § 35)

(1) Klausurarbeiten beinhalten die Beantwortung einer Aufgabenstellung oder mehrerer Aufgabenstellungen oder Fragen. In einer Klausurarbeit oder sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeit soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er eigenständig in begrenzter Zeit und unter Aufsicht mit begrenzten Hilfsmitteln Aufgaben lösen und auf Basis des notwendigen Grundlagenwissens beziehungsweise unter Anwendung der geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) „Multiple-Choice“-Fragen dürfen bei Klausuren bis zu 25 Prozent der zu erreichenden Gesamtpunktzahl ausmachen.

(3) Erscheint die oder der Studierende verspätet zur Klausur, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht nachholen. Der Prüfungsraum kann nur mit Erlaubnis der aufsichtführenden Person verlassen werden.

(4) Die eine Klausur beaufsichtigende Person hat über jede Klausur ein Kurzprotokoll zu fertigen. In diesem sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung des Prüfungsergebnisses von Belang sind, insbesondere Vorkommnisse nach §§ 23 und 25.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Klausurarbeiten und für die sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeiten soll sich am Umfang des zu prüfenden Moduls orientieren. Sie beträgt für Klausurarbeiten mindestens 60 Minuten und höchstens 240 Minuten. Die konkrete Dauer ist in den jeweiligen Modulbeschreibungen festgelegt.

(6) Die Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeiten werden in der Regel von einer oder einem Prüfenden bewertet. Sie sind im Falle des Nichtbestehens ihrer letztmaligen Wiederholung von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer zu bewerten. Die Bewertung ist schriftlich zu begründen. Bei Abweichung der Noten errechnet sich die Note der Klausurarbeit oder der sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeit aus dem Durchschnitt der beiden Noten. Das Bewertungsverfahren der Klausuren soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 33 Schriftliche Ausarbeitungen (RO: § 36)

- (1) Mit einer schriftlichen Ausarbeitung soll die oder der Studierende zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, ein Problem aus einem Fachgebiet selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Sie muss Bestandteil eines Moduls sein.
- (2) Protokolle sind schriftliche Ausarbeitungen, die parallel zur Praktikumszeit angefertigt werden. Durch das Protokoll dokumentiert der oder die Studierende, dass er oder sie in der Lage ist, die praktische Tätigkeit, das thematische Umfeld auf dem jeweiligen Gebiet der Ökologie und Evolution und die Ergebnisse in Form eines wissenschaftlichen Texts wider zu geben, zu diskutieren und durch Literaturzitate in den jeweiligen wissenschaftlichen Kontext zu stellen.
- (3) Eine schriftliche Ausarbeitung kann als Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der beziehungsweise des Einzelnen aufgrund objektiver Kriterien erkennbar ist.
- (4) Der oder dem Studierenden kann Gelegenheit gegeben werden, ein Thema vorzuschlagen. Die Ausgabe des Themas erfolgt durch die oder den Modulbeauftragten bzw. den oder die Prüfenden, die oder der die Bearbeitungsdauer der schriftlichen Ausarbeitungen bzw. des Protokolls dokumentiert.
- (5) Der Umfang eines Protokolls beträgt in der Regel 10-30 Seiten. Sonstige schriftliche Ausarbeitungen sollen mindestens zwei und längstens vier Wochen Bearbeitungszeit (Vollzeit, d.h. 2 bis 5 CP Workload) umfassen. Die jeweilige Bearbeitungsdauer ist in der Modulbeschreibung festgelegt. Die Abgabefristen werden von den Prüfenden festgelegt und dokumentiert.
- (6) Eine schriftliche Ausarbeitung ist innerhalb der festgelegten Bearbeitungsfrist in einfacher Ausfertigung mit einer Erklärung gemäß § 30 Abs. 7 zu versehen und bei der Prüferin oder dem Prüfer einzureichen; im Falle des Postwegs ist der Poststempel entscheidend. Die Abgabe des Protokolls ist durch die oder den Prüfenden aktenkundig zu machen.
- (7) Die Bewertung des Protokolls bzw. der schriftlichen Ausarbeitung durch die Prüferin oder den Prüfer soll spätestens binnen sechs Wochen nach Einreichung erfolgt sein. Sofern das Protokoll mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde, ist die Beurteilung schriftlich zu begründen. Im Übrigen findet § 32 Abs. 6 entsprechende Anwendung.
- (8) Eine Studierende oder ein Studierender, deren oder dessen Protokoll mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist, kann bei der oder dem Prüfenden die Nachbesserung des Protokolls beantragen. Dies gilt nicht, wenn die Bewertung mit „nicht ausreichend“ (5,0) auf § 23 oder auf § 25 beruht. Die oder der Prüfer setzt eine Frist für die Nachbesserung des Protokolls. Bei der Entscheidung über das nachgebesserte Protokoll wird lediglich darüber entschieden, ob das Protokoll mit der Note 4,0 oder schlechter bewertet wird. Wird die Frist für die Abgabe des nachgebesserten Protokolls nicht eingehalten, wird das Protokoll endgültig mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

§ 34 Masterarbeit (RO: §§ 40, 41)

- (1) Die Masterarbeit ist obligatorischer Bestandteil des Masterstudienganges. Sie bildet ein eigenständiges Modul.
- (2) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist entsprechend den Zielen gemäß §§ 2, 6 ein Thema umfassend und vertieft zu bearbeiten. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann.
- (3) Der Bearbeitungsumfang der Masterarbeit beträgt 30 CP; dies entspricht einer Bearbeitungszeit von sechs Monaten.
- (4) Die Zulassung zur Masterarbeit setzt den Nachweis von 90 CP aus dem Masterstudiengang Ökologie und Evolution voraus. Sie erfolgt auf Antrag an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (5) Die Betreuung der Masterarbeit wird im Regelfall von einer Person aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 20 übernommen, die regelmäßig Wahlpflichtmodule des Masterstudiengangs Ökologie und Evolution mit Ausnahme des Freien

Moduls durchführen. Diese hat die Pflicht, die Studierende oder den Studierenden bei der Anfertigung der Masterarbeit anzuleiten und sich regelmäßig über den Fortgang der Arbeit zu informieren. Die Betreuerin oder der Betreuer hat sicherzustellen, dass gegebenenfalls die für die Durchführung der Masterarbeit erforderliche apparative Ausstattung zur Verfügung steht. Die Betreuerin oder der Betreuer ist in der Regel Erstgutachterin oder Erstgutachter der Masterarbeit.

(6) Mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses können das Modul „Einführung in die wissenschaftliche Arbeitstechnik“ und die Masterarbeit auch in einer Einrichtung außerhalb der Johann Wolfgang Goethe-Universität unter Betreuung durch einen externen Professor, eine externe Professorin, einen externen habilitierten Wissenschaftler oder eine externe habilitierte Wissenschaftlerin angefertigt werden, z.B. bei der Senckenberg Gesellschaft für Naturforschung, an einem Max-Planck-Institut oder an einem Julius-Kühn-Institut (externe Masterarbeit). In diesem Fall muss das Thema in Absprache mit einem Mitglied der Professorengruppe des Fachbereichs Biowissenschaften gestellt werden, welches eines der beiden Gutachten zur Masterarbeit verfasst.

(7) Das Thema der Masterarbeit ist mit der Betreuerin oder dem Betreuer zu vereinbaren und bei der Anmeldung der Masterarbeit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitzuteilen. Findet die Studierende oder der Studierende keine Betreuerin und keinen Betreuer, so sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der oder des Studierenden dafür, dass diese oder dieser rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit und die erforderliche Betreuung erhält.

(8) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung zur Masterarbeit.

(9) Die Ausgabe des Themas erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sind beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Die Masterarbeit darf vor der aktenkundigen Ausgabe des Themas nicht bearbeitet werden.

(10) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen und anderen objektiven Kriterien, die eine deutliche Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 2 erfüllt sind.

(11) Die Masterarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses kann sie in einer weiteren Fremdsprache angefertigt werden. Die Anfertigung der Masterarbeit in einer Fremdsprache ist spätestens mit der Anmeldung der Masterarbeit beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Die Zustimmung zur Anfertigung in der gewählten Fremdsprache wird im Rahmen der Themenvergabe erteilt, sofern mit der Anmeldung der Masterarbeit die schriftliche Einverständniserklärung der Betreuerin oder des Betreuers vorliegt und die Möglichkeit zur Bestellung einer Zweitgutachterin oder eines Zweitgutachters mit hinreichender sprachlicher Qualifikation in der gewählten Fremdsprache besteht. Für den Fall, dass die Masterarbeit mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Fremdsprache verfasst wird, ist ihr eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.

(12) Das gestellte Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Das neu gestellte Thema muss sich inhaltlich von dem zurückgegebenen Thema unterscheiden. Wird infolge des Rücktritts gemäß Abs. 13 Satz 3 ein neues Thema für die Masterarbeit ausgegeben, so ist die Rückgabe dieses Themas ausgeschlossen.

(13) Kann der Abgabetermin aus von der oder dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen (z.B. Erkrankung der oder des Studierenden beziehungsweise eines von ihr oder ihm notwendig zu versorgenden Kindes), nicht eingehalten werden, so verlängert die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit, wenn die oder der Studierende dies vor dem Ablieferungstermin beantragt. Maximal kann eine Verlängerung um 50 % der Bearbeitungszeit eingeräumt werden. Dauert die Verhinderung länger, so kann die oder der Studierende von der Prüfungsleistung zurücktreten.

(14) Die Masterarbeit ist fristgemäß im Prüfungsamt einzureichen. Der Zeitpunkt des Eingangs ist aktenkundig zu machen. Im Falle des Postwegs ist der Poststempel entscheidend. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet.

(15) Die Masterarbeit ist in vier schriftlichen (gebundenen) Exemplaren einzureichen. Wird die Masterarbeit innerhalb der Abgabefrist nicht in der vorgeschriebenen Form abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet.

(16) Die Masterarbeit ist nach den Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis zu verfassen. Insbesondere sind alle Stellen, Bilder und Zeichnungen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder aus anderen fremden Texten entnommen wurden, als solche kenntlich zu machen. Die Masterarbeit ist mit einer Erklärung der oder des Studierenden zu versehen, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit sie ihre oder er seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel verfasst hat. Ferner ist zu erklären, dass die Masterarbeit nicht, auch nicht auszugsweise, für eine andere Prüfung oder Studienleistung verwendet worden ist.

(17) Der Prüfungsausschuss leitet die Masterarbeit der Betreuerin oder dem Betreuer als Erstgutachterin oder Erstgutachter zur Bewertung gemäß § 35 Abs. 3 zu. Gleichzeitig bestellt er eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 20 zur Zweitbewertung und leitet ihr oder ihm die Arbeit ebenfalls zur Bewertung zu. Mindestens eine oder einer der Prüfenden soll der Gruppe der Professorinnen und Professoren des Fachbereichs Biowissenschaften angehören. Die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter kann sich bei Übereinstimmung der Bewertung auf eine Mitzeichnung des Gutachtens der Erstgutachterin oder des Erstgutachters beschränken. Die Bewertung soll von den Prüfenden unverzüglich erfolgen; sie soll spätestens sechs Wochen nach Einreichung der Arbeit vorliegen. Bei unterschiedlicher Bewertung der Masterarbeit durch die beiden Prüfenden wird die Note für die Masterarbeit entsprechend §35 Abs. 4 festgesetzt.

(18) Die Masterarbeit wird binnen weiterer zwei Wochen von einer oder einem weiteren nach § 20 Prüfungsberechtigten bewertet, wenn die Beurteilungen der beiden Prüfenden um mehr als 2,0 voneinander abweichen oder eine oder einer der beiden Prüfenden die Masterarbeit als „nicht ausreichend“ (5,0) beurteilt hat. Die Note wird in diesem Fall aus den Noten der Erstprüferin oder des Erstprüfers, der Zweitprüferin oder des Zweitprüfers und der dritten Prüferin oder des dritten Prüfers gemäß § 35 Abs. 4 gebildet. Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 23 oder § 25 findet Satz 1 keine Anwendung.

Abschnitt VII: Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen; Bildung der Noten und der Gesamtnote; Nichtbestehen der Gesamtprüfung

§ 35 Bewertung/Benotung der Studien- und Prüfungsleistungen; Bildung der Noten und der Gesamtnote (RO: § 42)

(1) Studienleistungen werden von den jeweiligen Lehrenden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(2) Prüfungsleistungen werden benotet. Die Benotung der Prüfungsleistungen wird von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern vorgenommen. Dabei ist stets die individuelle Leistung der oder des Studierenden zugrunde zu legen.

(3) Für die Benotung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

| | | |
|---|--------------|---|
| 1 | sehr gut | eine hervorragende Leistung; |
| 2 | gut | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 | befriedigend | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |

| | | |
|---|-------------------|--|
| 4 | ausreichend | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 | nicht ausreichend | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; zulässig sind die Noten 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0 und 5,0.

(4) Wird die Modulprüfung von zwei oder mehreren Prüfenden unterschiedlich bewertet, errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Prüferbewertungen. Bei der Bildung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt.

(5) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet, in welche alle Ergebnisse der Modulprüfungen des Studiengangs eingehen.

(6) Bei der Bildung der Gesamtnote gehen die Noten für die Wahlpflichtmodule und das Pflichtmodul Einführung in die wissenschaftliche Arbeitstechnik mit dem ihnen CP entsprechenden Gewicht ein. Die Note für die Masterarbeit wird doppelt so hoch gewichtet, wie es ihrem CP-Anteil entspricht.

(7) Werden in einem Wahlpflichtbereich mehr CP erworben, als vorgesehen sind, so kann einmalig ein theoretisches Modul zusammen mit dem entsprechenden Praktikumsmodul gegen ein schlechter benotetes theoretisches Modul zusammen mit dem entsprechenden Praktikumsmodul ausgetauscht werden. Die Note der ausgetauschten Wahlpflichtmodule geht nicht in die Gesamtnote ein, kann aber auf Antrag des oder der Studierenden im Zeugnis als Zusatzleistung mit Note vermerkt werden.

(8) Die Gesamtnote einer bestanden Masterprüfung ergibt sich durch die folgende Abbildung, wobei nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt wird; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen:

| | |
|----------------------------|-------------------|
| 1,0 bis einschließlich 1,5 | sehr gut |
| 1,6 bis einschließlich 2,5 | gut |
| 2,6 bis einschließlich 3,5 | befriedigend |
| 3,6 bis einschließlich 4,0 | ausreichend |
| über 4,0 | nicht ausreichend |

(9) Wird eine englischsprachige Übersetzung des Zeugnisses ausgefertigt, werden die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen sowie die Gesamtnote entsprechend folgender Notenskala abgebildet:

| | |
|----------------------------|--------------|
| 1,0 bis einschließlich 1,5 | very good |
| 1,6 bis einschließlich 2,5 | good |
| 2,6 bis einschließlich 3,5 | satisfactory |
| 3,6 bis einschließlich 4,0 | sufficient |
| über 4,0 | fail |

(10) Bei einer Gesamtnote von 1,0 lautet das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“. Die englischsprachige Übersetzung von „mit Auszeichnung bestanden“ lautet: „excellent“.

(11) Zur Transparenz der Gesamtnote wird in das Diploma Supplement eine ECTS-Einstufungstabelle gemäß § 43 aufgenommen.

§ 36 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen; Notenbekanntgabe (RO: § 43)

(1) Eine aus einer einzigen Prüfungsleistung bestehende Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet worden ist. Andernfalls ist sie nicht bestanden.

(2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche in dieser Ordnung vorgeschriebenen Module erfolgreich erbracht wurden, das heißt die geforderten Studiennachweise vorliegen und die vorgeschriebenen Modulprüfungen einschließlich der Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.

(3) Die Ergebnisse sämtlicher Prüfungen werden unverzüglich bekanntgegeben. Der Prüfungsausschuss entscheidet darüber, ob die Noten anonymisiert hochschulöffentlich durch Aushang und/oder durch das elektronische Prüfungsverwaltungssystem erfolgt, wobei die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen zu wahren sind. Wurde eine Modulprüfung endgültig mit „nicht ausreichend“ bewertet oder wurde die Masterarbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, erhält die oder der Studierende durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einen schriftlichen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, der eine Belehrung darüber enthalten soll, ob und in welcher Frist die Modulprüfung beziehungsweise die Masterarbeit wiederholt werden kann.

§ 37 Zusammenstellung des Prüfungsergebnisses (Transcript of Records) (RO: § 44)

Den Studierenden wird auf Antrag eine Bescheinigung über bestandene Prüfungen in Form einer Datenabschrift (Transcript of Records) in deutscher und englischer Sprache ausgestellt, die mindestens die Modultitel, das Datum der einzelnen Prüfungen und die Noten enthält (Anlage 7 RO).

Abschnitt VIII: Wechsel von Wahlpflichtmodulen; Wiederholung von Prüfungen; Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

§ 38 Wechsel von Wahlpflichtmodulen (RO: § 45)

Wird ein Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden, kann in ein neues Wahlpflichtmodul gewechselt werden.

§ 39 Wiederholung von Prüfungen; Freiversuch; Notenverbesserung (RO: § 46)

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Alle nicht bestandenen Modulprüfungen müssen wiederholt werden.

(3) Nicht bestandene Modulprüfungen können höchstens zweimal wiederholt werden.

(4) Eine nicht bestandene Masterarbeit, kann einmal wiederholt werden. Es wird ein anderes Thema ausgegeben. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit ist im Rahmen einer Wiederholungsprüfung nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der Anfertigung der ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine wiederholte Rückgabe des Themas ist nicht zulässig.

(5) Fehlversuche derselben oder einer vergleichbaren Modulprüfung eines anderen Studiengangs der Johann Wolfgang Goethe-Universität oder einer anderen deutschen Hochschule sind auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Der Prüfungsausschuss kann in besonderen Fällen, insbesondere bei einem Studiengangswechsel, von einer Anrechnung absehen.

(6) Für die Wiederholung von nicht bestandenen schriftlichen Prüfungsleistungen, mit Ausnahme der Masterarbeit, kann der Prüfungsausschuss eine mündliche Prüfung ansetzen.

(7) Die erste Wiederholungsprüfung soll am Ende des entsprechenden Semesters, spätestens jedoch zu Beginn des folgenden Semesters durchgeführt werden. Die zweite soll zum nächstmöglichen Prüfungstermin jeweils nach der nicht bestandenen Wiederholungsprüfung erfolgen. Studierende müssen die Wiederholungstermine zum nächstmöglichen Termin antreten und gelten insofern als angemeldet. Der Prüfungsausschuss bestimmt die genauen Termine für die Wiederholung und gibt diese rechtzeitig bekannt. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, die oder der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Eine zwischenzeitliche Exmatrikulation verlängert die Wiederholungsfrist nicht.

(8) Wiederholungsprüfungen sind grundsätzlich nach der Ordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

§ 40 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen (RO: § 47)

(1) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden und der Prüfungsanspruch geht endgültig verloren, wenn

1. eine Modulprüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist,
2. eine Frist für die Wiederholung einer Modulprüfung gemäß § 39 überschritten wurde,
3. ein schwerwiegender Täuschungsfall oder ein schwerwiegender Ordnungsverstoß gemäß § 25 vorliegt.

(2) Über das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung und dem damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

(3) Hat die oder der Studierende die Masterprüfung im Studiengang endgültig nicht bestanden und damit den Prüfungsanspruch endgültig verloren, ist sie oder er zu exmatrikulieren. Auf Antrag erhält die oder der Studierende gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung des Prüfungsamtes, in welcher die bestandenen Modulprüfungen, deren Noten und die erworbenen Kreditpunkte aufgeführt sind und die erkennen lässt, dass die Masterprüfung im Studiengang endgültig nicht bestanden ist.

Abschnitt IX: Prüfungszeugnis; Urkunde und Diploma Supplement

§ 41 Prüfungszeugnis (RO: § 48)

(1) Über die bestandene Masterprüfung ist möglichst innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Bewertung der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis in deutscher Sprache, auf Antrag der oder des Studierenden mit einer Übertragung in englischer Sprache, jeweils nach den Vorgaben der Muster der Rahmenordnung auszustellen. Das Zeugnis enthält die Angabe der Module mit den Modulnoten (dabei werden diejenigen Module gekennzeichnet, welche nicht in die Gesamtnote für die Masterprüfung eingegangen sind), das Thema und die Note der Masterarbeit, die Regelstudienzeit und die Gesamtnote.

Im Zeugnis werden ferner auf Antrag in Zusatzmodulen erbrachte Studienleistungen aufgenommen

Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Johann Wolfgang Goethe-Universität zu versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung abgelegt worden ist.

(2) Der Prüfungsausschuss stellt auf Antrag eine Bescheinigung darüber aus, dass der erworbene Masterabschluss inhaltlich dem entsprechenden Diplomabschluss beziehungsweise dem entsprechenden Magisterabschluss entspricht.

§ 42 Masterurkunde (RO: § 49)

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält die oder der Studierende eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet. Auf Antrag kann die Urkunde zusätzlich in Englisch ausgestellt werden.
- (2) Die Urkunde wird von der Studiendekanin oder dem Studiendekan des Fachbereichs Biowissenschaften sowie der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Johann Wolfgang Goethe-Universität versehen.
- (3) Der akademische Grad darf erst nach Aushändigung der Urkunde geführt werden.

§ 43 Diploma Supplement (RO: § 50)

- (1) Mit der Urkunde und dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement entsprechend den internationalen Vorgaben ausgestellt; dabei ist der zwischen der Hochschulrektorenkonferenz und der Kultusministerkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden (Muster Anlage 10 RO).
- (2) Das Diploma Supplement enthält eine ECTS-Einstufungstabelle. Die Gesamtnoten, die im jeweiligen Studiengang in einer Vergleichskohorte vergeben werden, sind zu erfassen und ihre zahlenmäßige und prozentuale Verteilung auf die Notenstufen gemäß § 35 Abs. 8 zu ermitteln und in einer Tabelle wie folgt darzustellen:

| Gesamtnoten | Gesamtzahl innerhalb der Referenzgruppe | Prozentzahl der Absolventinnen/ Absolventen innerhalb der Referenzgruppe |
|-----------------------------------|---|---|
| bis 1,5 (sehr gut) | | |
| von 1,6 bis 2,5 (gut) | | |
| von 2,6 bis 3,5 (befriedigend) | | |
| von 3,6 bis 4,0 (ausreichend) | | |

Die Referenzgruppe ergibt sich aus der Anzahl der Absolventinnen und Absolventen des jeweiligen Studiengangs in einem Zeitraum von drei Studienjahren. Die Berechnung erfolgt nur, wenn die Referenzgruppe aus mindestens 50 Absolventinnen und Absolventen besteht. Haben weniger als 50 Studierende innerhalb der Vergleichskohorte den Studiengang abgeschlossen, so sind nach Beschluss des Prüfungsausschusses weitere Jahrgänge in die Berechnung einzubeziehen.

Abschnitt X: Ungültigkeit der Masterprüfung; Prüfungsakten; Einsprüche und Widersprüche; Prüfungsgebühren

§ 44 Ungültigkeit von Prüfungen (RO: § 51)

(1) Hat die oder der Studierende bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- und Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung oder die Studienleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Prüferinnen oder Prüfer sind vorher zu hören. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die oder der Studierende die Zulassung zur Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Hessischen Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch das Diploma Supplement und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit diesen Dokumenten ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 45 Einsicht in Prüfungsakten; Aufbewahrungsfristen (RO: § 52)

(1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss eines Moduls und nach Abschluss des gesamten Prüfungsverfahrens wird der oder dem Studierenden auf Antrag Einsicht in die sie oder ihn betreffenden Prüfungsakten (Prüfungsprotokolle, Prüfungsarbeiten nebst Gutachten) gewährt.

(2) Die Prüfungsakten sind von den Prüfungsämtern zu führen. Maßgeblich für die Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen ist § 20 der Hessischen Immatrikulationsverordnung (HImmaVO) in der jeweils gültigen Fassung.

Die schriftlichen Prüfungsarbeiten mit Ausnahme der Masterarbeiten werden ein Jahr nach Bekanntgabe ihrer Bewertung ausgesondert. Nach Ablauf von fünf Jahren nach Abschluss des gesamten Prüfungsverfahrens werden die Masterarbeiten ausgesondert.

§ 46 Widersprüche (RO: § 53)

Gegen belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses und gegen Prüferbewertungen kann die oder der Betroffene, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe, bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (Prüfungsamt) schriftlich Widerspruch erheben. Hilft der Prüfungsausschuss, gegebenenfalls nach Stellungnahme beteiligter Prüferinnen und Prüfer, dem Widerspruch nicht ab, erteilt die Präsidentin oder der Präsident den Widerspruchsbescheid. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 47 Prüfungsgebühren (RO: § 54)

(1) Sofern das Präsidium der Johann Wolfgang Goethe - Universität die Erhebung von Prüfungsgebühren aussetzt, finden die Absätze 2 und 3 keine Anwendung.

(2) Die Prüfungsgebühren sind ausschließlich für den Verwaltungsaufwand der Prüfungsämter zu erheben. Sie betragen für die Masterprüfung einschließlich der Masterarbeit insgesamt 100,- Euro.

(3) Die Prüfungsgebühren werden in zwei hälftigen Raten fällig, und zwar die erste Rate bei der Beantragung der Zulassung zur Masterprüfung, die zweite Rate bei der Zulassung zur Masterarbeit. Die Entrichtung der Prüfungsgebühren ist beim Prüfungsamt nachzuweisen.

Abschnitt XI: Schlussbestimmungen

§ 48 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen (RO: § 56)

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im UniReport/Satzungen und Ordnungen der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für den Masterstudiengang Ökologie und Evolution vom 16.09.2009, zuletzt geändert am 23.06.2014, veröffentlicht in UniReport/Satzungen und Ordnungen vom 01.06.2010, außer Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden im Masterstudiengang Ökologie und Evolution.

(3) Auf Antrag können Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits im Studiengang Ökologie und Evolution eingeschrieben sind, die Regelung des § 27 Abs. 11 der bisher gültigen Ordnung in Anspruch nehmen.

Frankfurt, den 14.08.2015

Prof. Dr. Meike Piepenbring

Dekanin des Fachbereichs Biowissenschaften

Anlage 1: Regelung für besondere Zugangsvoraussetzungen

Im Falle einer Zulassungsbeschränkung legt die Satzung der Johann Wolfgang Goethe-Universität für die Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen die weiteren Zugangsvoraussetzungen fest.

(1) Neben dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss setzt die Zulassung

- den Nachweis von Englischkenntnissen i.d.R. auf dem Sprachniveau C1, mindestens aber B2, des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprache des Europarates“
- die Einreichung eines Motivationsschreibens
- die Einreichung einer Erklärung, dass weder eine Masterprüfung in gleicher oder verwandter Fachrichtung endgültig nicht bestanden wurde, noch der Prüfungsanspruch verloren ging oder ein Prüfungsverfahren anhängig ist

voraus.

(2) Der Bewerbung sind

- Lebenslauf
- maximal 2seitiges Motivationsschreiben
- Sprachzeugnis
- Ggf. Empfehlungsschreiben
- der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung (Abiturzeugnis)

beizufügen.

(3) Der Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang überprüft das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 und 2 und führt das weitere Verfahren durch. Er kann zur Wahrnehmung dieser Aufgabe auch einen oder mehrere Zulassungsausschüsse einsetzen. Ein Zulassungsausschuss besteht mindestens aus zwei im Masterstudiengang prüfungsberechtigten Professorinnen oder Professoren, einer im Masterstudiengang prüfungsberechtigten wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie einem im Masterstudiengang eingeschriebenen studentischen Mitglied, das mit beratender Stimme teilnimmt. Die professorale Mehrheit ist zu gewährleisten. Setzt der Prüfungsausschuss mehrere Zulassungsausschüsse für denselben Masterstudiengang ein, so findet zu Beginn des Auswahlverfahrens, in der Regel unter dem Vorsitz des oder der Prüfungsausschussvorsitzenden, eine gemeinsame Abstimmung der Bewertungsmaßstäbe statt. Prüfungs- oder Zulassungsausschuss können sich zu ihrer Unterstützung auch der Mitwirkung sonstigen Personals bedienen.

(4) Der Ausschuss bewertet das Motivationsschreiben nach dem daraus ersichtlichen Grad der Motivation und Eignung für das Masterstudium mit Eignungspunkten entsprechend § 35 Abs. 2 und 3. Es wird eine Gesamtbewertung gebildet, die zu 25 % auf dieser Punktzahl und zu 75 % auf der Punktzahl des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses beruht. Die Zulassung erfordert eine Gesamtbewertung, die der Note 3,0 oder besser entspricht.

Anlage 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan

| Fach-se-mester | Titel der Veranstaltung | Veranst.-Form | Dauer (SWS) | Dauer (CP) | Modul-Nr. |
|----------------|---|---------------|-------------|------------|--------------|
| 1. | Einführungsveranstaltung* | V, S | | | |
| | Ökologische Parasitologie und Tierphysiologie (VS) | V, S | 3 | 5 | Öko-5-VS |
| | Ökologische Parasitologie und Tierphysiologie (P) | P | 10 | 10 | Öko-5-P |
| | Ökotoxikologie (VS) | V, S | 3 | 5 | Öko-1-VS |
| | Ökotoxikologie (P) | P | 10 | 10 | Öko-1-P |
| | Summe SWS bzw. CP | | | 30 | |
| 2. | Diversität und Evolution der Pflanzen (VS) | V, S | 3 | 5 | Evo-2-VS |
| | Diversität und Evolution der Pflanzen (P) | P | 10 | 10 | Evo-2-P |
| | Betriebspraktikum in einer Naturschutzbehörde (sieben Wochen ganztägig, inkl. Protokoll) | P | 15 | 15 | Freies Modul |
| | Summe SWS bzw. CP | | | 30 | |
| 3. | Mykologie (VS) | V, S | 3 | 5 | Evo-3-VS |
| | Mykologie (P) | P | 10 | 10 | Evo-3-P |
| | Einführung in die wissenschaftliche Arbeitstechnik | P | 15 | 15 | 1 |
| | Summe SWS bzw. CP | | | 30 | |
| 4. | Masterarbeit | S, P | | 30 | 2 |
| | Summe SWS bzw. CP | | | 30 | |
| | Summe 1. - 4. Sem. | | | 120 | |

* Einführungsveranstaltung

Inhalte: Vorstellung des Masterprogramms, Vermittlung von ethischen und rechtlichen Aspekten der Biowissenschaften

Ringvorlesung zu den verschiedenen Modulen des Wahlpflichtbereichs:

Die Modulleiter oder ihre Mitarbeiter stellen die wesentlichen Inhalte, Methoden, Qualifikationsziele und mögliche Anwendungsbereiche ihrer jeweiligen Module vor. Dabei wird auf spezifische zeitliche Strukturen und mögliche praktische Arbeiten außerhalb des Labors eingegangen. Es wird viel Zeit eingeräumt für Rückfragen und Diskussionen.

Seminar zu ethischen und rechtlichen Aspekten der Biowissenschaften:

Im Seminar werden Grundlagen beispielsweise folgender Themen angesprochen: Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, Biosicherheit, GenTG, Tierschutz, Arten- und Naturschutz, Arbeits- und Umweltschutz. Über die regelmäßige Teilnahme am Seminar wird eine Teilnahmebescheinigung ausgestellt.

Führungen:

Vorstellung der Räumlichkeiten und speziellen Forschungseinrichtungen (Gärten, Tierhaus, etc.)

Lernergebnisse/Kompetenzziele der Einführungsveranstaltung:

Die Studierenden haben einen Überblick über das breite inhaltliche Angebot des Studiengangs und sind in der Lage, Entscheidungen über ihre persönliche fachliche Ausrichtung zu treffen. Sie kennen zentrale ethische und rechtliche Aspekte der biologischen Praxis.

Anlage 3: Modulbeschreibungen

Themenschwerpunkte der Wahlpflichtmodule (siehe Modulhandbuch)

| Themenschwerpunkt Öko: Ökologie und Naturschutz (Vorlesung Seminar) (WPM) | | CP 5 |
|--|--|--|
| 1. Inhalte: | | |
| | <p>Das Modul umfasst eine Vorlesung und ein Seminar im Gesamtumfang von 5 CP. Es werden allgemeine und vertiefte Kenntnisse zu Grundlagen und speziellen Aspekten der Ökologie und des Naturschutzes vermittelt. Dabei werden, in Abhängigkeit vom gewählten Modul, unterschiedliche Schwerpunkte gelegt bezüglich der berücksichtigten Ökosysteme (terrestrisch, limnisch, marin, natürlich oder anthropogen beeinflusst), Organismengruppen (Tiere, Pflanzen, Pilze) und thematischen Ausrichtung.</p> <p>Die im Themenschwerpunkt Ökologie und Naturschutz aktuell angebotenen Module und ihre konkreten Inhalte sind im Modulhandbuch beschrieben.</p> | |
| 2. Lernergebnisse/Kompetenzziele: | | |
| | <p>In der Vorlesung werden, aufbauend auf dem vorhandenen Grundwissen der Teilnehmer, Kenntnisse für fortgeschrittene Studierende zu den in den Wahlpflichtmodulen des Themenschwerpunkts Ökologie und Naturschutz berücksichtigten Inhalten vermittelt.</p> <p>Im Seminar erarbeiten sich die Teilnehmer individuell ein ihnen zugewiesenes Thema auf der Grundlage wissenschaftlicher Veröffentlichungen. Zu diesem Thema halten sie entweder einen Seminarvortrag, dessen Inhalte und Präsentationsaspekte in der Gruppe diskutiert werden, oder sie fertigen eine schriftliche Ausarbeitung an.</p> <p>Als Ergebnis des regelmäßigen und erfolgreichen Besuchs der Vorlesung und des Seminars, nachgewiesen durch das Bestehen der Klausur und der individuell erbrachten Leistung im Seminar, werden die Studierenden in der Lage sein, vorhandene Kenntnisse zu vernetzen, Kenntnislücken durch Literaturrecherche zu füllen und das Wissen zur Lösung wissenschaftlicher Fragestellungen anzuwenden, kritisch zu reflektieren und zu diskutieren.</p> <p>Die in den Wahlpflichtmodulen des Themenschwerpunkts Ökologie und Naturschutz vorgesehenen Lernergebnisse und Kompetenzziele sind im Modulhandbuch spezifiziert.</p> | |
| 3. Teilnahmevoraussetzungen: | | |
| | Das Modul wird auf Deutsch oder auf Englisch unterrichtet. Im letzteren Fall werden dafür ausreichende Englischkenntnisse vorausgesetzt. | |
| 4. [Mögl.] Lehr- und Lernformen: | | |
| | Vorlesung, Seminar | |
| 5. Studiennachweise: | | |
| | Teilnahmenachweise: | Anwesenheitsliste für Seminar |
| | Leistungsnachweise: | Vortrag oder schriftliche Ausarbeitung im Seminar (wenn die Modulabschlussprüfung die Klausur ist) |
| | Prüfungsvorleistungen: | keine |
| 6. Modulprüfung: | | |
| | Modulabschlussprüfung bestehend aus: | Form/Dauer Klausur zur Vorlesung oder zur Vorlesung und zum Seminar (60-120 min) oder Seminarvortrag (15-40 min) oder schriftliche Seminararbeit (10-50 Seiten). Die Modulprüfung wird auf Deutsch oder auf Englisch durchgeführt. |
| 7. Modulnote: | | |
| | Klausurnote oder Note des Seminarvortrags oder Note der schriftlichen Seminararbeit | |

| Themenschwerpunkt Öko: Ökologie und Naturschutz (Praktikum) (WPM) | | CP 10 |
|--|---|---|
| 1. Inhalte: | | |
| | <p>Das Modul umfasst ein Praktikum im Umfang von 10 CP, in dessen Rahmen die Anwendung allgemeiner und vertiefter Kenntnisse zu Grundlagen und speziellen Aspekten der Ökologie und des Naturschutzes in Form von Experimenten, empirischen Untersuchungen, Datenerhebungen, theoretischen Analysen und/oder Modellierungen vorgestellt und praktisch erprobt wird. Dabei werden, in Abhängigkeit vom gewählten Modul, unterschiedliche Schwerpunkte gelegt bezüglich der methodischen Ausrichtung (z.B. Laborexperimente, Freilanduntersuchungen, Modellierung, theoretische Arbeiten, Metaanalysen, Statistik).</p> <p>Die im Themenschwerpunkt Ökologie und Naturschutz aktuell angebotenen Module und ihre konkreten Inhalte sind im Modulhandbuch beschrieben.</p> | |
| 2. Lernergebnisse/Kompetenzziele: | | |
| | <p>Durch die eigenständige Mitwirkung an der Konzeption, Durchführung und Auswertung von Untersuchungen in Form von Experimenten, empirischen Arbeiten, Datenerhebungen, theoretischen Analysen und/oder Modellierungen im Bereich der Ökologie und des Naturschutzes gewinnen die Studierenden Einblick in methodische Voraussetzungen und weitere wichtige Aspekte wissenschaftlicher Forschung. Sie lernen, den Forschungsprozess selbst (mit) zu gestalten und Ergebnisse vor dem Hintergrund eigener Erfahrungen kritisch zu reflektieren. Durch die Anfertigung eines Protokolls lernen bzw. üben die Studierenden, formal angelehnt an eine wissenschaftliche Publikation, wissenschaftliche Fragestellungen inhaltlich zu strukturieren, methodische Herangehensweisen und eigene Resultate transparent, strukturiert und nachvollziehbar schriftlich zu präsentieren und die Ergebnisse vor dem Hintergrund wissenschaftlicher Literatur zu diskutieren.</p> <p>Die in den Wahlpflichtmodulen des Themenschwerpunkts Ökologie und Naturschutz vorgesehenen Lernergebnisse und Kompetenzziele sind im Modulhandbuch spezifiziert.</p> | |
| 3. Teilnahmevoraussetzungen: | | |
| | <p>Dieses Modul kann nur absolviert werden, wenn im selben Semester auch das entsprechende Wahlpflichtmodul mit Vorlesung und Seminar belegt wird.</p> <p>Das Modul wird auf Deutsch oder auf Englisch unterrichtet. Im letzteren Fall werden dafür ausreichende Englischkenntnisse vorausgesetzt. Das Modul kann Freilandarbeiten und/oder Exkursionen beinhalten. In diesem Fall kann von den Studierenden ein angemessener Eigenbeitrag zu Fahrt- und Unterbringungskosten verlangt werden und es wird dringend empfohlen, rechtzeitig vor Aufnahme der Arbeiten im Modul gesundheitliche Vorsorgemaßnahmen bei Freilandarbeiten (z.B. gegen Infektionen mit FSME, Tollwut oder ggf. Tropenkrankheiten) zu treffen.</p> | |
| 4. [Mögl.] Lehr- und Lernformen: | | |
| | Praktikum | |
| 5. Studiennachweise: | | |
| | Teilnahmenachweise: | Anwesenheitsliste für Praktikum |
| | Leistungsnachweise: | keine |
| | Prüfungsvorleistungen: | keine |
| 6. Modulprüfung: Form/Dauer | | |
| | Modulabschlussprüfung bestehend aus: | Protokoll (in der Regel 10-30 Seiten) Das Protokoll wird auf deutsch oder auf englisch erstellt. |
| 7. Modulnote: | | |
| | Note des Protokolls | |

| Themenschwerpunkt Evo: Evolution und Biodiversität (Vorlesung Seminar) (WPM) | | CP 5 |
|---|--|--|
| 1. Inhalte: | | |
| | <p>Das Modul umfasst eine Vorlesung und ein Seminar im Gesamtumfang von 5 CP. Es werden allgemeine und vertiefte Kenntnisse zu Grundlagen und speziellen Aspekten der Evolutionsbiologie und der organismischen Vielfalt vermittelt. Dabei können, in Abhängigkeit vom gewählten Modul, unterschiedliche Schwerpunkte gelegt werden bezüglich der berücksichtigten Organismengruppen (Tiere, Pflanzen, Pilze), Diversitätsebenen (molekular, strukturell, infraspezifische Gruppen, Artenvielfalt oder Vielfalt Höherer Taxa, Interaktionen, Ökosysteme) und inhaltlichen Fokussierung (Evolutionstheorie, molekulare Phylogenie, Genomik, Morphologie, Systematik, Bioinformatik).</p> <p>Die im Themenschwerpunkt Evolution und Biodiversität aktuell angebotenen Module und ihre konkreten Inhalte sind im Modulhandbuch beschrieben.</p> | |
| 2. Lernergebnisse/Kompetenzziele: | | |
| | <p>In der Vorlesung werden, aufbauend auf dem vorhandenen Grundwissen der Teilnehmer, Kenntnisse für fortgeschrittene Studierende zu den in den Wahlpflichtmodulen des Themenschwerpunkts Evolution und Biodiversität berücksichtigten Inhalten vermittelt.</p> <p>Im Seminar erarbeiten sich die Teilnehmer individuell ein ihnen zugewiesenes Thema auf der Grundlage wissenschaftlicher Veröffentlichungen. Zu diesem Thema halten sie entweder einen Seminarvortrag, dessen Inhalte und Präsentationsaspekte in der Gruppe diskutiert werden, oder sie fertigen eine schriftliche Ausarbeitung an.</p> <p>Als Ergebnis des regelmäßigen und erfolgreichen Besuchs der Vorlesung und des Seminars, nachgewiesen durch das Bestehen der Klausur und der individuell erbrachten Leistung im Seminar, werden die Studierenden in der Lage sein, vorhandene Kenntnisse zu vernetzen, Kenntnislücken durch Literaturrecherche zu füllen und das Wissen zur Lösung wissenschaftlicher Fragestellungen anzuwenden, kritisch zu reflektieren und zu diskutieren.</p> <p>Die in den Wahlpflichtmodulen des Themenschwerpunkts Evolution und Biodiversität vorgesehenen Lernergebnisse und Kompetenzziele sind im Modulhandbuch spezifiziert.</p> | |
| 3. Teilnahmevoraussetzungen: | | |
| | Das Modul wird auf Deutsch oder auf Englisch unterrichtet. Im letzteren Fall werden dafür ausreichende Englischkenntnisse vorausgesetzt. | |
| 4. [Mögl.] Lehr- und Lernformen: | | |
| | Vorlesung, Seminar | |
| 5. Studiennachweise: | | |
| | Teilnahmenachweise: | Anwesenheitsliste für Seminar |
| | Leistungsnachweise: | Vortrag oder schriftliche Ausarbeitung im Seminar (wenn die Modulabschlussprüfung die Klausur ist) |
| | Prüfungsvorleistungen: | keine |
| 6. Modulprüfung: Form/Dauer | | |
| | Modulabschlussprüfung bestehend aus: | Klausur zur Vorlesung oder zur Vorlesung und zum Seminar (60-120 min) oder Seminarvortrag (15-40 min) oder schriftliche Seminararbeit (10-50 Seiten). Die Modulprüfung wird auf Deutsch oder auf Englisch durchgeführt. |
| 7. Modulnote: | | |
| | Klausurnote oder Note des Seminarvortrags oder Note der schriftlichen Seminararbeit | |

| Themenschwerpunkt Evo: Evolution und Biodiversität (Praktikum) (WPM) | | CP 10 |
|---|---|---|
| 1. Inhalte: | | |
| | <p>Das Modul umfasst ein Praktikum im Umfang von 10 CP, in dessen Rahmen die Anwendung allgemeiner und vertiefter Kenntnisse zu Grundlagen und speziellen Aspekten der Evolutionsbiologie und Biodiversität in Form von Experimenten, empirischen Untersuchungen, Datenerhebungen, theoretischen Analysen und/oder Modellierungen vorgestellt und praktisch erprobt wird. Dabei werden, in Abhängigkeit vom gewählten Modul, unterschiedliche Schwerpunkte gelegt bezüglich der methodischen Ausrichtung (z.B. Naturgeschichte, Laborexperimente, Freilanduntersuchungen, Computergestützte Analysen).</p> <p>Die im Themenschwerpunkt Evolution und Biodiversität aktuell angebotenen Module und ihre konkreten Inhalte sind im Modulhandbuch beschrieben.</p> | |
| 2. Lernergebnisse/Kompetenzziele: | | |
| | <p>Durch die eigenständige Mitwirkung an der Konzeption, Durchführung und Auswertung von Untersuchungen in Form von Experimenten, empirischen Arbeiten, Datenerhebungen, theoretischen Analysen und/oder Modellierungen im Bereich der Evolution und Biodiversität gewinnen die Studierenden Einblick in methodische Voraussetzungen und weitere wichtige Aspekte wissenschaftlicher Forschung. Sie lernen, den Forschungsprozess selbst (mit) zu gestalten und Ergebnisse vor dem Hintergrund eigener Erfahrungen kritisch zu reflektieren. Durch die Anfertigung eines Protokolls lernen bzw. üben die Studierenden, formal angelehnt an eine wissenschaftliche Publikation, wissenschaftliche Fragestellungen inhaltlich zu strukturieren, methodische Herangehensweisen und eigene Resultate transparent, strukturiert und nachvollziehbar schriftlich zu präsentieren und die Ergebnisse vor dem Hintergrund wissenschaftlicher Literatur zu diskutieren.</p> <p>Die in den Wahlpflichtmodulen des Themenschwerpunkts Evolution und Biodiversität vorgesehenen Lernergebnisse und Kompetenzziele sind im Modulhandbuch spezifiziert.</p> | |
| 3. Teilnahmevoraussetzungen: | | |
| | <p>Dieses Modul kann nur absolviert werden, wenn im selben Semester auch das entsprechende Wahlpflichtmodul mit Vorlesung und Seminar belegt wird.</p> <p>Das Modul wird auf Deutsch oder auf Englisch unterrichtet. Im letzteren Fall werden dafür ausreichende Englischkenntnisse vorausgesetzt. Das Modul kann Freilandarbeiten und/oder Exkursionen beinhalten. In diesem Fall kann von den Studierenden ein angemessener Eigenbeitrag zu Fahrt- und Unterbringungskosten verlangt werden und es wird dringend empfohlen, rechtzeitig vor Aufnahme der Arbeiten im Modul gesundheitliche Vorsorgemaßnahmen bei Freilandarbeiten (z.B. gegen Infektionen mit FSME, Tollwut oder ggf. Tropenkrankheiten) zu treffen.</p> | |
| 4. [Mögl.] Lehr- und Lernformen: | | |
| | Praktikum | |
| 5. Studiennachweise: | | |
| | Teilnahmenachweise: | Anwesenheitsliste für Praktikum |
| | Leistungsnachweise: | keine |
| | Prüfungsvorleistungen: | keine |
| 6. Modulprüfung: Form/Dauer | | |
| | Modulabschlussprüfung bestehend aus: | Protokoll (in der Regel 10-30 Seiten) Das Protokoll wird auf Deutsch oder auf Englisch erstellt. |
| 7. Modulnote: | | |
| | Note des Protokolls | |

Freies Modul

| Freies Modul (WPM) | | CP 0-15 |
|--|---|--|
| 1. Inhalte: | | |
| | <p>Im Rahmen des Masterstudiengangs können bis zu 15 CP durch erfolgreichen Abschluss eines oder mehrerer Praxismodule und/oder eines oder mehrerer Optionalmodule angerechnet werden (vgl. § 9 Abs. 4 und § 10). Auch hochschulpolitische Aktivitäten können berücksichtigt werden.</p> <p>Praxismodul: Ein Praxismodul ist ein unter Anleitung eines promovierten Wissenschaftlers durchgeführtes Betriebspraktikum, Forschungspraktikum oder eine Exkursion. Die Inhalte dieser Aktivitäten müssen im inhaltlichen Zusammenhang zum Studiengang Ökologie und Evolution stehen.</p> <p>Optionalmodul: Ein Optionalmodul ist ein Modul eines anderen Studiengangs der Goethe Universität oder einer anderen Universität im In- oder Ausland mit Bezug zum Studiengang Ökologie und Evolution.</p> <p>Für Module aus anderen Studiengängen gelten die jeweiligen Modulbeschreibungen dieser Studiengänge, einschließlich der festgelegten Bestimmungen über Zulassung, Studiennachweise und Prüfungsleistungen.</p> | |
| 2. Lernergebnisse/Kompetenzziele: | | |
| | <p>Im Rahmen des Praxismoduls ist es möglich Berufserfahrung zu sammeln, an aktueller Forschung im In- und Ausland teilzunehmen oder die Kenntnisse zur Ökologie und Vielfalt der Organismen durch Teilnahme an einer oder mehreren Exkursionen zu erweitern.</p> <p>Optionalmodule ermöglichen den Erwerb interdisziplinären Wissens, das die Inhalte des Studiengangs Ökologie und Evolution ergänzt und individuelle fachliche Profilbildung ermöglicht.</p> | |
| 3. Teilnahmevoraussetzungen: | | |
| | <p>Vor Beginn eines Betriebs- oder Forschungspraktikums ist eine vom zukünftigen Betreuer unterschriebene Projektskizze dem oder der Modulbeauftragten zur Genehmigung vorzulegen. Optionalmodule müssen vor Beginn von dem oder der Modulbeauftragten genehmigt werden.</p> | |
| 4. [Mögl.] Lehr- und Lernformen: | | |
| | <p>Vorlesung, Seminar, Praktikum im Labor oder im Freiland</p> | |
| 5. Studiennachweise: | | |
| | Teilnahmebescheinigung(en) | Bescheinigungen |
| | Leistungsnachweise: | Protokoll(e) im Falle von Berufspraktika, Forschungspraktika und Exkursionen |
| | Prüfungsvorleistungen: | |
| 6. Modulprüfung: | | Form/Dauer |
| | Modulabschlussprüfung bestehend aus: | Es gelten die Vorgaben der jeweiligen Lehrveranstaltungen. |
| 7. Modulnote: | | |
| | Keine | |

Pflichtmodule

| Modul 1: Einführung in die wissenschaftliche Arbeitstechnik (Pflichtmodul) | | CP 15 |
|---|--|---|
| 1. Inhalte: | | |
| | Das Modul umfasst Seminar und Praktikum (u.U. Exkursion) mit dem Ziel, den Studierenden die wesentlichen theoretischen Grundlagen (S) und experimentellen Techniken (P, ggf. E) der für die Masterarbeit avisierten Fachrichtung so intensiv zu vermitteln, dass die Masterarbeit selber im zur Verfügung stehenden Zeitrahmen erfolgreich absolviert werden kann. Im praktischen Teil können dabei methodische Vorarbeiten für die Masterarbeit durchgeführt werden, die z.B. die Etablierung von Untersuchungsmethoden, die Anzucht oder Hälterung der untersuchten Organismen oder das Vertrautmachen mit den Organismen von Untersuchungsgebieten oder Sammlungen (bei faunistischen, floristischen oder systematischen Studien) zum Inhalt haben. | |
| 2. Lernergebnisse/Kompetenzziele: | | |
| | Die Studierenden werden nach Abschluss des Moduls theoretisch und praktisch mit den unmittelbar auf die Masterarbeit bezogenen Grundlagen des gewählten Teilgebietes vertraut sein. | |
| 3. Teilnahmevoraussetzungen: | | |
| | 60 CP aus den Wahlpflichtmodulen. Kenntnisse zu ethischen und rechtlichen Aspekten der Biowissenschaften (vgl. Einführungsveranstaltung). | |
| 4. [Mögl.] Lehr- und Lernformen: | | |
| | Teile des Praktikums können im Rahmen von Freilandarbeiten an geeigneten Standorten außerhalb Frankfurts oder als Exkursion (u.U. in der vorlesungsfreien Zeit und/ oder im Ausland) absolviert werden. In diesem Fall muss ggf. mit einem gewissen Eigenbeitrag der Studierenden an den Fahrtkosten gerechnet werden. | |
| 5. Studiennachweise: | | |
| | Teilnahmenachweise: | |
| | Leistungsnachweise: | |
| | Prüfungsvorleistungen: | |
| 6. Modulprüfung: | | |
| | Form/Dauer | |
| | Modulabschlussprüfung bestehend aus: | Benoteter Seminarvortrag mit schriftlicher Ausarbeitung (in der Regel 10-30 Seiten) |
| 7. Modulnote: | | |
| | Note des Seminarvortrags | |

| | | |
|---|---|---|
| Modul 2: Masterarbeit (Pflichtmodul) | | CP 30 |
| 1. Inhalte: | | |
| | Im Rahmen der Masterarbeit bearbeitet die oder der Studierende in einer vorgegebenen Frist eine Fragestellung umfassend und vertieft nach wissenschaftlichen Methoden. Die Arbeit kann experimentell, empirisch oder analytisch sein. Die Ergebnisse müssen in einer schriftlichen Masterarbeit in wissenschaftlichem Veröffentlichungsstil zusammengefasst werden. | |
| 2. Lernergebnisse/Kompetenzziele: | | |
| | Der oder die Studierende beweist seine oder ihre Fähigkeit zur umfassenden und vertieften Bearbeitung einer wissenschaftlichen Fragestellung unter praktischer Anwendung klassischer und moderner Forschungsmethoden. Er oder sie ist in der Lage, eine schriftliche Ausarbeitung in wissenschaftlichem Veröffentlichungsstil zu erstellen. | |
| 3. Teilnahmevoraussetzungen: | | |
| | mindestens 90 CP | |
| 4. [Mögl.] Lehr- und Lernformen: | | |
| | Praktikum, Seminar | |
| 5. Studiennachweise: | | |
| | Teilnahmenachweise: | |
| | Leistungsnachweise: | |
| | Prüfungsvorleistungen: | |
| 6. Modulprüfung: | | Form/Dauer |
| | Modulabschlussprüfung bestehend aus: | Masterarbeit (in der Regel 40-100 Seiten) |
| 7. Modulnote: | | |
| | Masterarbeit. Die Note wird bei der Berechnung der Gesamtnote doppelt gewichtet. | |